# Die Rückwirkung einer Aufhebung des Jesuitengesetzes auf die in den deutschen Einzelstaaten schon früher bestandenen Verbotsgesetze über den Orden der Gesellschaft Jesu.

## INAUGURAL-DISSERTATION

verfasst und der

**Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät**

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung der

rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

**Carl Falck**
Kammergerichtsreferendar
aus Kaldenkirchen (Rheinprovinz).

**Breslau.**
J. U. Kern's Verlag
(Max Müller).
1909.

Referent:
Professor Dr. Christian Meurer.

Die Dissertation erscheint als Abhandlung in der
„Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht"
4. Band.

Meinen lieben Eltern!

# Inhalt.


Seite.

§ 1. Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

**I. Die Stellung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 zu den in den Einzelstaaten schon früher bestandenen, nicht ausdrücklich beseitigten Verbotsgesetzen über den Orden der Gesellschaft Jesu.**

§ 2. a) Entstehung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872. . . . . . . . . . 2

b) Inhalt des Gesetzes:

§ 3. 1. In materieller Hinsicht, . . . . . . . . . . . . . . . . . . 8

§ 4. 2. in formeller Hinsicht. . . . . . . . . . . . . . . . . . . 17

**II. Die Rechtswirkungen einer Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 auf die einzelstaatlichen Verbotsgesetze über den Orden der Gesellschaft Jesu.**

§ 5. a) Die Aufhebung des § 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 durch das Reichsgesetz vom 8. März 1904. . . . . . . . . . . . . . . . . 23

b) Die Aufhebung des § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 durch ein zukünftiges Reichsgesetz:

§ 6. 1. Erlangen die früheren, nicht ausdrücklich beseitigten Verbotsgesetze der Einzelstaaten über den Orden der Gesellschaft Jesu mit einer Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 von selbst wieder Gesetzeskraft? . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 31

§ 7. 2. Sind nach Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 die Einzelstaaten zum Erlass von neuen Verbotsgesetzen über den Orden der Gesellschaft Jesu berechtigt? . . . . . . . . . . . . . . 42

§ 8. 3. Welche Wirkung würde die Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 auf die Ordensgesetzgebung der Einzelstaaten ausüben? . . 47

§ 9. Ergebnisse. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 49

§ 10. Anhang. Die Stellung des Jesuitenordens zum § 128 des Strafgesetzbuchs. 49

## § 1.

## Einleitung.

Welche Rechtswirkungen würde eine Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 auf die Kompetenz und den Bestand der Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten ausüben?

Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu (das sogenannte Reichsjesuitengesetz) hat seit seinem Erlass von manchen Seiten heftige Anfeindungen erfahren. Viermal hat der Reichstag Beschlüsse, betreffend die Aufhebung des Jesuitengesetzes gefasst [1], und durch Reichsgesetz vom 8. März 1904 ist der § 2 des Gesetzes aufgehoben worden.

Trotz des hervorragend grossen politischen Interesses, mit dem die verschiedenen Parteien für und wider die Aufhebung des Jesuitengesetzes kämpfen, ist eine Untersuchung aus nur rechtlichen, nicht politischen Gesichtspunkten über die Rechtswirkungen einer solchen Aufhebung nur in vereinzelten Fällen erfolgt [2].

Aus diesem Grunde besckränkt sich die vorliegende Arbeit nicht allein auf das geltende Recht und die Frage, welche Wirkungen die schon erfolgte Aufhebung des § 2 gehabt hat, sondern erstreckt sich

---

[1]) Vgl. Verhandlungen des Reichstags vom 16. April 1894, 20. Februar 1895, 3. April 1897 und 1. Februar 1899 (StenB. Reichst. IX, 2. 1894 S. 2148 ff.; IX, 3. 1895 S. 999 ff.; IX, 4. 1897 S. 5509 ff. und X, 1. 1899 S. 599 ff.).

[2]) Vgl. Burghard v. Cramm, Dürfen nach Aufhebung des deutschen Jesuitengegesetzes vom 4. Juli 1872 die Einzelstaaten Jesuitenverbote erlassen? Erlangen 1898. — Lothar v. Eichhorn, Die Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, Greifswald 1904. — E. v. Jagemann, Die Deutsche

auch auf die Frage nach den Rechtswirkungen einer durch ein vielleicht kommendes, zukünftiges Gesetz erfolgenden völligen Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872.

Bei einer solchen treten staatsrechtliche Fragen von besonderer Wichtigkeit auf.

Liegt in einer Aufhebung dieses Gesetzes ein Verzicht auf die Kompetenz des Reiches zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse des Jesuitenordens? oder liegt nur ein Nichtgebrauch dieser Kompetenz des Reiches vor? Erlangen die in den Einzelstaaten schon früher bestandenen, nicht ausdrücklich beseitigten Verbotsgesetze über den Orden der Gesellschaft Jesu mit der Aufhebung des Reichsjesuitengesetzes durch ein zukünftiges Reichsgesetz von selbst wieder Gesetzeskraft? Welche Wirkungen würde die Aufhebung auf die Ordensgesetzgebung der Einzelstaaten ausüben? Sind nach der Aufhebung die Einzelstaaten zum Erlass von neuen Verbotsgesetzen über die Gesellschaft Jesu berechtigt?

Mit der Beantwortung dieser Fragen soll sich die vorliegende Abhandlung beschäftigen.

Zur Lösung der Probleme soll zunächst auf die Entstehung und die Stellung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 zu den einzelstaatlichen Verbotsgesetzen über den Orden der Gesellschaft Jesu eingegangen werden.

## I. Die Stellung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 zu den in den Einzelstaaten schon früher bestandenen, nicht ausdrücklich beseitigten Verbotsgesetzen über den Orden der Gesellschaft Jesu.

### § 2.

### a) Entstehung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872.

Am 16. Mai 1872 [1]) beschloss der Reichstag, die eingegangenen „Petitionen [2]) für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuiten-

---

Reichsverfassung, Vorträge, Heidelberg 1904, S. 66, 67. — v. Conta, Die Ausweisung aus dem deutschen Reiche und aus dem Staat und aus der Gemeinde in Preussen, Berlin 1904, S. 54, 55. — Kurt Schoeller, Das Verhältnis des Reichsjesuitengesetzes zur Landesgesetzgebung, Borna-Leipzig 1907. — Vgl. ferner Christian Meurer, Jesuitengesetz in Karl v. Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, I. Bd., Freiburg 1890, S. 667—670, 2. Aufl. zur Zeit im Druck.

Vgl. auch zu dem Folgenden Friedrich H. Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1881, S. 176 ff.

[1]) Vgl. StenB. Reichstag I, 3. 1872 S. 367—428.

[2]) Vgl. Sechster Bericht der Kommission für Petitionen, betreffend Petitionen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland, Drucks. Reichst. I, 3. 1872 Nr. 64 S. 260—283.

ordens in Deutschland dem Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung:

1. darauf hinzuwirken, dass innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicherstellt;

2. insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Artikel 4 Nr. 13 und 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Ordenskongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassungen und der Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Tätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu", unter Strafe stellt" [1]).

Diesem Beschluss folgend legten die verbündeten Regierungen am 11. Juni 1872 dem Reichstage den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reiche" vor. Dieser Entwurf hatte folgenden Wortlaut:

> „§ 1. Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landespolizeibehörde versagt werden.
>
> § 2. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrat erlassen" [2]).

Die Motive bemerken, dass der „Gesetzentwurf dazu bestimmt sei, vorläufig demjenigen Teile des Reichstagsbeschlusses, welcher sich auf den Orden der „Gesellschaft Jesu" bezieht, durch eine Beschränkung der über die Freizügigkeit im Deutschen Reiche bestehenden Vorschriften für die Mitglieder jenes Ordens eine gesetzgeberische Folge zu geben". Die sonstigen in dem Beschlusse des Reichstages angeregten Fragen sollen der Regelung weiterer Gesetzgebungsakte nach Massgabe der Reichsverfassung vorbehalten bleiben [3]).

Der Reichstag nahm in seinen Beratungen [4]) an dem Gesetzentwurf, welcher die Bezeichnung „Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu" erhielt, erhebliche Abänderungen vor [5]).

---

[1]) Vgl. StenB. Reichst. I, 3. 1872 S. 428.

[2]) Vgl. Drucks. Reichst. I, 3. 1872 Nr. 170 S. 652.

[3]) Siehe Anm. 2.

[4]) Vgl. StenB. Reichst. I, 3. 1872 S. 1001—1028, 1059—1097 und 1123—1150 (Sitzungen vom 14., 17. und 19. Juni 1872).

[5]) Vgl. Abänderungsantrag Dr. Meyer (Thorn); Drucks. Reichst. I, 3. 1872 Nr. 191 S. 724.

Der § 1 des vom Reichstage beschlossenen Entwurfes brachte die Ausschliessung des Jesuitenordens und der ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete des Deutschen Reiches. Er ordnet weiter die Auflösung der bestehenden Niederlassungen binnen einer vom Bundesrate zu bestimmenden, 6 Monate nicht übersteigenden Frist an und untersagt die Errichtung neuer Niederlassungen. Die Hauptbestimmung des Bundesratsentwurfes (§ 1) wurde zum § 2, jedoch mit der Änderung, dass zwischen in- und ausländischen Jesuiten unterschieden wurde. Gegen ausländische Jesuiten kann die Reichsverweisung angeordnet werden, den inländischen Jesuiten können nur gewisse Aufenthaltsbezirke angewiesen oder versagt werden. § 3 (Regierungsentwurf § 2) überlässt dem Bundesrat die Anordnung der zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen.

Am 4. Juli 1872 sanktionierte der Bundesrat diesen Entwurf des Reichstags, und am 10. Juli 1872 wurde das Gesetz vom Kaiser als „Reichsgesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu“ publiziert [1]. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

> „§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen [2]) sind vom

---

[1]) Vgl. RGBl. 1872 S. 253.

[2]) Der Zusatz „und die verwandten Orden etc.“ will einer Umgehung des Gesetzes vorbeugen. Die Entscheidung über bestehende oder nicht bestehende Verwandtschaft steht dem Bundesrate zu. „Es wird auf die Sache ankommen, auf die Verfassung, auf die Statuten und auf den Zweck der betreffenden Gesellschaft“. Vgl. Worte des bayrischen Bevollmächtigten zum Bundesrat, Justizministers Dr. Faeustle, StenB. Reichst. I, 3. 1872 S. 1068.

Die Fassung des Paragraphen ist nachgebildet dem Art. 15 des württembergischen Gesetzes vom 30. Januar 1862 (vgl. unten S. 8) und dem Art. 51 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, in „Amtliche Sammlung der Bundesgeseze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft“, 1. Bd, neue Folge, Bern 1875 S. 17—18; vgl. Dr. Meyer (Thorn), StenB. Reichst. I, 3. 1872 S. 1061.

Über den Unterschied der Orden, der Kongregationen und der Bruderschaften vgl. Paul Hinschius, Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preussen, Berlin 1874, S. 3 ff.; Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 5. Aufl., Leipzig 1903, S. 245 ff., 256 ff., 259 ff., und die dort angeführte Literatur. Orden sind die vom Papste genehmigten und ausdrücklich als Orden bestätigten, freiwilligen Vereinigungen von Personen einerlei Geschlechts, welche unter Ablegung des dreifachen, feierlichen und auf Lebenszeit bindenden Gelübdes (vota solemnia) der persönlichen Armut (votum paupertatis), der ehelosen Keuschheit (votum castitatis) und des Gehorsams (votum oboedientiae) sich zur Führung eines durch statuta oder constitutiones geregelten gemeinsamen Lebens unter eigenen Vorgesetzten in eigens hierfür bestimmten Häusern (domus religiosae, claustra, monasteria, Klöster) unter Klausur verpflichten zur Erstrebung christlicher Vollkommenheit.

Die Mitglieder der nicht als Orden approbierten, sondern vom Papste oder Bischofe

Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt[1]). Die zurzeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche 6 Monate nicht überschreiten darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet aus-

---

nur als Kongregationen anerkannten Vereinigungen führen auch ein fest bestimmtes, gemeinsames Leben, aber nicht unter Klausur, leisten auch die drei vorerwähnten Gelübde nicht als feierliche, sondern nur als einfache (vota simplicia).

In den nicht genehmigten, sondern nur anerkannten Brüderschaften (confraternitates, sodalitates) vereinigen sich ohne Leistung von Gelübden zur Erreichung einzelner, nur vorübergehender, religiöser Zwecke Personen beiderlei Geschlechts, welche nicht ihre ganzen Kräfte in den Dienst dieser Vereinigung stellen und demgemäss auch kein gemeinsames Leben führen.

Einen Überblick über die verschiedenen in der Literatur aufgestellten Definitionen gibt Friedrich Giese, Das katholische Ordenswesen nach dem geltenden preussischen Staatskirchenrechte. In Annalen des Deutschen Reichs 1908 S. 161—180, 278—307 und 339–384, insbesondere S. 164 ff.

Franciscus Xav. Wernz, Jus decretalium, Tomus III, Jus administrationis eccl. catholicae. Romae MDCCCI gibt folgende Definitionen: Status religiosus sive religio nunc definiri solet : Stabilis in communi vivendi modus fidelium ad christianae caritatis perfectionem tradentium editis tribus substantialibus votis perpetuis paupertatis, castitatis, oboedientiae ab Ecclesia approbatus, sive est status, quo fideles per tria vota perpetua paupertatis, castitatis, oboedientiae utque stabilem communemque vivendi modum ab Ecclesia approbatum tendunt ad perfectionem caritatis christianae acquirendam. p. 610 Nr. 589. — Confraternitas ecclesiastica est corporatio (collegium, congregatio) fidelium praesertim personarum saecularium a competente Superiore ecclesiastico canonice erecta et gubernata ad promovendam vitam christianam per specialia quaedam bona opera cultus divini vel caritatis erga proximum exercenda. p. 793 Nr. 704 II.

Der Unterschied des votum solemne vom votum simplex liegt nicht allein in der lebenslänglichen Bindung durch das erstere. Vielmehr muss das feierliche Gelübde in einer vom Papste approbierten Genossenschaft abgelegt werden. Es erzeugt dann lebenslängliche Unfähigkeit, eine kirchlich giltige Ehe einzugehen (trennendes Ehehindernis) und zieht absolute Vermögensunfähigkeit nach sich (das Vermögen fällt ohne weiteres dem Kloster zu). Das Gelübde bindet den Professen lebenslänglich an den Orden und verpflichtet ihn zum Gehorsam gegen die Oberen, berechtigt letztere auch jede von dem Professen übernommene Verpflichtung für ungültig zu erklären.

Im Gegensatz hierzu bindet das votum simplex nur auf die Zeit, auf welche es abgelegt ist, an die Kongregation. Es bildet nur ein aufschiebendes, kein trennendes Ehehindernis und verpflichtet den Professen nur, über sein Vermögen nicht ohne Genehmigung der Ordensoberen zu verfügen. Auch kann der Ordensobere den Professen nicht von seinen sonstigen Verpflichtungen befreien.

[1]) Das Reichsjesuitengesetz ist eine lex imperfecta, es spricht ein Verbot aus, ohne eine Strafe für Zuwiderhandlungen festzusetzen.

gewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Orten versagt oder angewiesen werden [1]).

§ 3. Die zur Ausführung und Sicherstellung des Vollzuges dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrat erlassen".

Auf Grund dieser Blankettvollmacht erliess der Bundesrat schon am 5. Juli 1872 [2]) eine Bekanntmachung, nach der, da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen ist, den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten sei [3]). Die Niederlassungen des Ordens sind spätestens binnen 6 Monaten vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an aufzulösen, die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen sind von den Landespolizeibehörden zu erlassen [4]).

---

[1]) Vgl. StenB. Reichst. I, 3. 1872 S. 1888, sogenannte „permanente Zwangszügigkeit". Der Orden als solcher, nicht die einzelnen Mitglieder, wird ausgeschlossen und die Errichtung von Niederlassungen verboten. Die Bestimmungen des § 2 sind nur vorgesehen, um die einzelnen Mitglieder bei Zuwiderhandlungen wirksam an einer verbotenen Ordenstätigkeit hindern zu können. Vgl. Entsch. des OLG. Oldenburg aus dem Jahre 1892 (näheres Datum nicht ersichtlich), abgedruckt in Zeitschr. f. Verw. u. Rechtspflege im Grossherzogtum Oldenburg, 19. Bd., Oldenburg 1892, S. 126 ff. und Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. 69, Mainz 1893, S. 116.

[2]) Vgl. RGBl. 1872 S. 254.

[3]) Durch das RG. vom 4. Juli 1872, dessen § 1 Satz 1 den Orden der Gesellschaft Jesu vom Gebiete des Deutschen Reiches ausschliesst, wird jede Ordenstätigkeit eines Angehörigen dieses Ordens mit ausgeschlossen. Die von dem Bundesrate beschlossene Ausführungsbestimmung unter Nr. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872, wonach den Angehörigen des Jesuitenordens die Ausübung einer Ordenstätigkeit nicht zu gestatten ist, geht daher nicht über das Gesetz hinaus und ist rechtsgültig. Öffentliche religiöse Vorträge eines Jesuitenpaters stellen eine Ordenstätigkeit dar; die Landespolizeibehörde ist befugt, sie zu untersagen und mit Zwangsmitteln zu verhindern. Entsch. des Preuss. OVG. vom 8. Mai 1900, in Entsch. des Kgl. Preuss. OVG., 37. Jahrg., Berlin 1901, S. 430 ff.

Vgl. auch Paul Hinschius, Die preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873, Berlin 1873, S. 132.

[4]) Diese Anordnungen sind in Preussen von dem Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten) zu treffen, gegen dessen Entscheidungen die Beschwerde an den Oberpräsidenten gegeben ist. Lehnt der Oberpräsident es ab, dem Antrage des Beschwerdeführers stattzugeben, so steht letzterem die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zu. Dies ergibt sich aus dem in der vorhergehenden Anmerkung angezogenen Urteile des Oberverwaltungsgerichts. Vgl. auch v. Conta a. a. O. S. 172.

Die Internierung kann auch in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates angeordnet werden. Vgl. Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901, I. Bd., S. 190, und Dr. Meyer (Thorn), StenB. Reichst. I, 3. 1872 S. 1061.

In einer weiteren Bekanntmachung vom 20. Mai 1873 erklärte der Bundesrat 4 Kongregationen [1]) als verwandt mit dem Orden der Gesellschaft Jesu im Sinne des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872. Die zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Vorschriften sollten auf die angeführten Kongregationen mit der Massgabe Anwendung finden, dass Niederlassungen dieser spätestens binnen 6 Monaten vom Tage der Publikation dieses Beschlusses an aufzulösen seien.

Die Bekanntmachung vom 20. Mai 1873 wurde am 18. Juni 1894 bezüglich zweier Kongregationen aufgehoben [2]).

Ein vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrates erlassenes Gesetz [3]) vom 8. Juli 1872 [4]) dehnte die Geltung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 auf Elsass-Lothringen aus. Auch die Bekanntmachungen des Bundesrats vom 5. Juli 1872 und vom 20. Mai 1873 sind im Gesetzblatt für Elsass-Lothringen verkündet worden [5]).

Weder in dem Gesetze, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche vom 15. Dezember 1890 [6]) noch aus den kaiserlichen Verordnungen (mit Zustimmung des Bundesrats) betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland vom 22. März 1891, vom 14. Dezember 1892 und vom 24. Juli 1893 [7]) lässt sich eine Einführung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 in Helgoland nachweisen.

Ebensowenig ist das Gesetz vom 4. Juli 1872 auf die deutschen Schutzgebiete ausgedehnt worden. In diesen unterliegt das Recht der

---

[1]) Vgl. RGBl. 1873 S. 109. Es sind dies folgende:

1. Die Kongregation des Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris);
2. die Kongregation der Lazaristen (Congregatio Missionis);
3. die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae);
4. die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du Sacré coeur de Jésus).

Die Verwandtschaft dieser Kongregationen mit dem Orden der Gesellschaft Jesu wird eingehend erörtert in dem Bericht des Ausschusses für Justizwesen des Bundesrats, über die weitere Ausführung des RG. vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu (Session 1873) vom 23. April 1873. Vgl. Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. von Richard Dove (späterhin in Gemeinschaft mit Emil Friedberg) Bd. 14 S. 359—384 und Die Austreibung der den Jesuiten verwandten Orden aus dem Deutschen Reiche, in Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 30, Mainz 1873, S. 259 bis 303.

[2]) Vgl. RGBl. 1894 S. 503. Es sind dieses die Kongregationen des Redemptoristen und der Priester vom heiligen Geiste.

[3]) Vgl. § 3 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsass und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vem 9. Juli 1871, RGBl. 1871 S. 212—213.

[4]) Vgl. GBl. für Elsass-Lothringen 1872 S. 506.

[5]) Vgl. GBl. für Elsass-Lothringen 1872 S. 507 bzw. 1873 S. 89.

[6]) Vgl. RGBl. 1890 S. 207.

[7]) Vgl. RGBl. 1891 S. 21 bzw. 1892 S. 1052 ff. bzw. 1893 S. 263 ff.

Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften wie die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung [1]).

## § 3.

### b) 1. Inhalt des Gesetzes in materieller Hinsicht.

Vor Erlass des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 war der Jesuitenorden in mehreren deutschen Einzelstaaten kraft landesgesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen. Für diese Staaten führte der § 1 des in Frage stehenden Gesetzes materiell neues Recht nicht ein [2]).

Am weitesten ging das Verbot des Jesuitenordens in Sachsen. Dort bestimmte die Verfassung vom 4. September 1831 in ihrem § 56 Abs. 2 [3]): „Es dürfen weder neue Klöster, noch Jesuiten- oder irgendein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden“. Die Zulassung des Jesuitenordens konnte also ohne eine Änderung der Verfassung nicht erfolgen.

In Württemberg [4]) war die Voraussetzung der Zulassung des Jesuitenordens ein einfaches Gesetz. Ein solches war nicht ergangen. Da-

---

[1]) Vgl. § 14 des Schutzgebiets-Gesetzes vom 25. Juli 1900, RGBl. 1900 S. 809 ff. und Art. 6 der General-Akte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885, RGBl. 1885 S. 215 ff.

Vgl. auch die Beantwortung der Interpellation der Zentrumsfraktion vom 24. November 1885 (Drucks. Reichst. VI, 2. 1885 Nr. 27 S. 93) durch den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck in der Sitzung vom 28. November 1885 (StenBer. Reichst. VI, 2. 1885 S. 101 ff.), in welcher dieser zu Unrecht die Frage der Zulassung der Jesuiten in den Schutzgebieten verneint. Vgl. auch Max v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl., Freiburg i. Br. und Leipzig 1897, S. 113 ff.

[2]) Vgl. zu allen Ausführungen dieses Paragraphen Drucks. Reichst. I, 3. 1872 Nr. 64 S. 268—283; Hinschius a. a. O. S. 10 ff.; Friedberg a. a. O. S. 242 ff. und Aemilius Ludwig Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl. von Richard Dove und Wilhelm Kahl, Leipzig 1886, S. 1230 ff.

[3]) Vgl. Sächs. GS. von 1831 S. 241 ff., angeführte Stelle S. 252.

[4]) Vgl. Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1862 S. 59 Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Januar 1862 Art. 15.

„Geistliche Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.

Die Staatsregierung ist jedoch keinesfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden oder Kongregationen im Lande zuzulassen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich“.

gegen hatte die Regierung die Genehmigung zur Niederlassung mehrerer weiblicher Kongregationen erteilt.

In Bayern[1]) bedurfte der Jesuitenorden zur Niederlassung der staatlichen Genehmigung. Obwohl diese nicht erteilt wurde, und König Ludwig I.[2]) Ende der dreissiger und Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts mehrere Anträge um Genehmigung von Jesuitenniederlassungen zurückgewiesen hatte, bildete sich trotzdem in den sechziger Jahren in Regensburg eine Niederlassung des Jesuitenordens[3]).

Ebenso durfte in Baden[4]) ohne staatliche Genehmigung keine Ordensniederlassung errichtet werden. Diese Genehmigung wurde trotz mehrfachen Ersuchens des Bischofs nicht erteilt.

Im Gegensatze zu diesen Staaten waren in Preussen[5]) Niederlassungen des Jesuitenordens vorhanden[6]). Die rechtliche Lage war

---

[1]) Vgl. Das die inneren katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Konkordat mit dem Papste Pius VII. vom 24. Oktober 1817, Art. 7 (GBl. für das Königreich Baiern, München 1818, S. 397 ff.) und Edikt über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft (2. Beilage zur Verfassungsurkunde des Reiches Titel IV § 9).

„§ 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgendeine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner haben. Dahin gehören a)—b) . . . c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde. § 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. § 78. Der Staatsgewalt steht die Befugnis zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnung dabei alles dasjenige zu verhindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte“ (GBl. für das Königreich Baiern 1818, Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 S. 101 ff.).

[2]) Vgl. die Ausführungen des Staatsministers v. Lutz in der Kammer der Abgeordneten. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtags im Jahre 1870/71, 4. Bd. S. 389 ff.

[3]) Vgl. Zum deutschen Reichsgesetze betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. In der Zeitschrift für Kirchenrecht, 14. Bd. S. 238 ff., speziell S. 241.

[4]) Vgl. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, vom 9. Oktober 1860. § 11. „Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.

Diese Genehmigung ist widerruflich“. Vgl. Grossherzoglich-Badisches Regierungs-Blatt 1860 S. 375.

[5]) Vgl. Giese a. a. O. S. 169 ff.

[6]) Vgl. Joh. Friedr. v. Schulte, Die neueren katholischen Orden und Kongregationen, besonders in Deutschland, Berlin 1872, S. 15 ff. und Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 14 S. 241, 242, ferner 5. Bericht der Kommission für Petionen betreffend die Aufhebung der Klöster in Preussen. Anlagen Abgeord.-Haus X, 3. 1869, Nr. 221 S. 990 ff.

wenig geklärt. Das Allgemeine Landrecht verlangte für Stifter, Klöster und Orden einen staatlichen Aufnahmeakt[1][2]. Das Landrecht behandelt in seinen Bestimmungen ausdrücklich nur die Orden im eigentlichen Sinne[3].

Das Edikt vom 30. Oktober 1810[4] über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der Monarchie erklärte „in Erwägung, dass die Zwecke, wozu geistliche Klöster und Stifter bisher errichtet wurden, teils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, teils auf veränderte Weise besser erreicht werden können“, wie aus anderen Gründen „alle Klöster, Dom-[5] und anderen Stifter, Balleyen und Kommenden“ für Staatsgüter (§ 1) und ordnet deren Einziehung an (§ 2) mit Ausnahme derjenigen, welche sich der Jugend- und Krankenpflege widmen. Diesen wurde reichliche Dotierung zugesagt (§ 4).

Das Edikt blieb jedoch auf den damaligen Umfang der Monarchie beschränkt und erlangte in den 1814 mit Preussen wieder vereinigten und den neu erworbenen Provinzen keine Gültigkeit[6]. In diesen hatte die zwischenstaatliche Gesetzgebung schon eine Beseitigung der Orden herbeigeführt.

Die umfassendsten Säkularisationen, insbesondere auf dem rechten Rheinufer, hatte der Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803[7] vorgenommen (§ 35). Alle reichsunmittelbaren Güter der katholischen Kirche einschliesslich der Stifter, Abteien und Klöster wurden

[1]) Allgemeines Landrecht Teil 2 Titel 11 § 939. „Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit anderen Religionsübungen als der Seelsorge hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden verstanden“.

[2]) Vgl. L. v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten, 4. Bd., Berlin 1884, S. 251 ff.

[3]) Vgl. Entscheidung des Obertribunals vom 27. November 1860. In Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Obertribunals gelangt sind, von Theodor Striethorst, Bd. 39 S. 231 ff., Berlin 1861. Vgl. auch unten S. 14 Anm. 6.

[4]) GS. 1810 S. 32.

[5]) Die 9 Domstifter Breslau, Köln, Kulm, Ermland, Gnesen, Münster, Paderborn, Posen und Trier wurden im Jahre 1821 wieder hergestellt. Vgl. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 23. August 1821, betreffend die Königliche Sanktion der Päpstlichen Bulle, d. d. Rom, den 16. Juli a. c. (De salute animarum) GS. 1821 S. 113—152.

[6]) Vgl. Zirkular-Reskript des Kgl. Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1817, abgedruckt in v. Kamptz, Annalen der Preussischen Inneren Staatsverwaltung, Bd. 1, Jahrg. 1817, Heft 1, Berlin 1817, S. 2.

[7]) Vgl. Hauptschluss der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803, die Entschädigungen betreffend, mit der französischen Original-Ausfertigung der 47 ersten Paragraphen, Frankfurt a. M. 1803.

mit Ausnahme der Besitzungen des Deutschen und Maltheserordens (§ 26) sowie des Stiftes und der Domkirche Regensburg (§ 25) eingezogen.

Auf dem linken Rheinufer hatte die französische Gesetzgebung [1]) die Einziehung der geistlichen Güter durchgeführt. Schon die Lettres-Patentes vom 13.—19. Februar 1790 [2]) erklärten, dass die Gesetzgebung Frankreichs die feierlichen Gelübde der Männer und der Frauen nicht mehr anerkenne, und dass deshalb die Orden und Kongregationen, in denen solche abgelegt würden, aufgehoben seien. Les ordres et congrégations réguliers dans lesquels on fait de pareils voeux sont et demeureront supprimés en France, sans qu'il puisse en être établi de semblables à l'avenir (Artikel 1). Von diesen Bestimmungen sollten die mit der öffentlichen Erziehung beschäftigten und zu Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, vorbehaltlich der Entschliessung späterer Zeit nicht berührt werden (Art. 2 und 3).

Dieselben Grundsätze sind in dem umfangreichen Gesetz vom 18. August 1792 enthalten [3]).

Das Gesetz vom 15. fructidor IV (1. September 1796) [4]) dehnte diese Bestimmungen auf neun mit Frankreich vereinigte Departements [5]) aus und erklärte alle männlichen und weiblichen Orden und Kongregationen,

---

[1]) Vgl. F. Geigel, Die Frauenklöster im französischen Rechtsgebiete. In Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 75, Mainz 1896, S. 185 ff.

[2]) Lettres-Patentes du roi, sur un décret de l'assemblée nationale (du 13 février) qui prohibent en France les voeux monastiques de l'un et l'autre sexe. In collection générale des loix, proclamations, instructions et autres actes du Pouvoir exécutif. Tome premier I partie, Paris 1792, S. 505/6, ferner abgedruckt in I. Desenne, Code général Français, Tome 10, Paris 1819, S. 496 und in F. P. Hermens, Handbuch der gesamten Staats-Gesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchen-Güter und Einkünfte in den Königl. Preuss. Provinzen am linken Rheinufer, 4 Bände, Aachen und Leipzig 1833—1852, Bd. I S. 122 ff.

Abweichender Text ist enthalten in Collection générale des décrets rendus par l'assemblée nationale, Paris ohne Jahresangabe (1790?), Tome II, S. 116, 117.

[3]) Loi relative à la suppression des congregations séculières et des contrairies, du 18 août 1792, l'an 4e de la liberté; abgedruckt in Collection générale des loix, proclamations, instructions et autres actes du pouvoir exécutif, Tome 10, Paris 1793, S. 449 ff., Nr. 2186; sowie ferner abgedruckt in Collection générale des decrets rendus par l'assemblée nationale, Bd. 15, Paris ohne Jahresangabe (wahrscheinlich 1792), S. 249 ff.

[4]) Loi qui supprime les établissemens religieux dans les neuf départements réunis par la loi du 9 vendémiaire an IV, du 15 fructidor an IV; abgedruckt in Bulletin des lois de la République française, 2. Série, 2. Tome, Nr. 673; ferner Hermens a. a. O. I. Bd. S. 295 ff.

[5]) Loi sur la réunion de la Belgique et du Pays de Liège à la République française, du 9 vendémiaire IV (1. Oktober 1795); abgedruckt im Bulletin, 1. Série, 9. Tome, Nr. 1137.

Klöster, Abteien und Stifter, d. h. alle geistlichen Häuser und Niederlassungen für aufgehoben (Art. 1). Hiervon wurden ausdrücklich diejenigen weiblichen Klöster ausgenommen, welche sich der Erziehung der Jugend und der Pflege der Kranken widmeten (Art. 20).

Dieselbe Ausnahmebestimmung enthielt der Konsulatsbeschluss vom 20. Prairial X (9. Juni 1802) [1]), welcher die Aufhebung der Orden und Kongregationen in den Departements Sarre, Roer, Rhin-et-Moselle und Mont-Tonnere anordnete [2]).

Das kaiserliche Dekret vom 3. Messidor XII (22. Juni 1804) [3]) brachte die Aufhebung weiterer, durch die bisherige Gesetzgebung noch nicht beseitigter Orden (Art. 1) [4]), bestätigte aber andererseits ausdrücklich verschiedene weibliche Kongregationen (Art. 5) [5]). Weiterhin wurde angeordnet, dass keine Vereinigung von Männern oder Frauen sich unter dem Vorwande einer geistlichen Genossenschaft bilden dürfte, wenn sie nicht auf Grund ihrer Statuten durch kaiserliches Dekret feierlich bestätigt sei (Art. 4).

Das kaiserliche Dekret vom 18. Februar 1809 [6]) stellte die weiblichen Kongregationen, welche sich mit der Pflege der schwachen, kranken und verlassenen Kinder in Hospitälern und der Unterstützung der Armen in ihren Wohnungen beschäftigten, unter das Protektorat der Kaiserin-Mutter (Art. 1). Jedoch müssen die Statuten dieser Genossenschaften vor ihrer Zulassung durch die Regierung geprüft und im Gesetzblatt veröffentlicht werden (Art. 2). Alle Kongregationen, welche

---

[1]) Arrêté des consuls portant suppression des ordres monastiques et congrégations régulières dans les départements de la Sarre, de la Roer, de Rhin-et Moselle et du Mont-Tonnere; abgedruckt im Bulletin, 3. Série, 6. Tome, Nr. 1746, S. 411 ff.; ferner bei Hermens a. a. O. I. Bd. S. 652 ff.

[2]) Vgl. Arrêté du Commissaire du Gouvernement, qui defend le renouvellement des voeux religieux, du 9 vendémiaire 7. (Beschluss des Regierungs-Kommissars, der das Erneuern der Klostergelübde verbietet, vom 9. Vendemiaire 7); abgedruckt in Recueil des Réglements et arrêtés émanés du Commissaire du Gouvernement dans les quatre nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin (7. Tome, Strasbourg, 7. Jahr, S. 182 ff.). Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, erlassen durch den Regierungs-Kommissar in den vier neuen Departements des linken Rheinufers, 7. Teil.

[3]) Décret impérial qui ordonne la dissolution de plusieurs aggrégations ou associations religieuses, du 3 messidor XII; abgedruckt Bulletin, 4. Serie, 1. Tome, Nr. 58, S. 99 ff.; ferner bei Hermens 2. Bd. S. 287 ff. und bei Desenne a. a. O. Bd. 10 S. 496.

[4]) L'aggrégations de Pères de la Foi, d'Adorateurs de Jésus ou Pacanaristes.

[5]) L'aggrégations de Soeurs de la Charité, de Soeurs Hospitaliéres, de Soeurs de Saint-Thomas, de Soeurs de Saint-Charles et de Soeurs Vatelottes.

[6]) Décret impérial relatif aux congrégations de maisons hospitalières de femmes, du 18 février 1809; abgedruckt in Bulletin, 4. Série, Tome 10, Nr. 4127, S. 39 ff., ferner bei Hermens a. a. O. 2. Bd. S. 402 ff. und Desenne a. a. O. Bd. 10 S. 508 ff.

diesen Bedingungen bis zum 1. Januar 1810 nicht genügt haben, werden mit diesem Tage aufgelöst (Art. 3). Die weiteren Artikel geben die Grundsätze für die staatliche Anerkennung der Genossenschaften und Gelübde, deren Wirkung auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt wird.

In diesen Bestimmungen [1]) ist der Jesuitenorden ausdrücklich nicht erwähnt, da er schon vor Erlass dieser Gesetze im Jahre 1773 durch den Papst Clemens XIV. [2]) aufgehoben war und erst 1814 durch den Papst Pius VII [3]) wiederhergestellt wurde.

Auch die Gesetzgebung [4]) des Königreichs Westfalen hatte in ihrem Gebiete alle Ordensniederlassungen beseitigt mit Ausnahme derjenigen, welche sich der Erziehung der Jugend und der Pflege der Kranken widmeten.

---

[1]) Sowohl der Kommissionsbericht des Reichstags S. 273 und der des Abgeordnetenhauses S. 293 als auch Polycarp Joseph Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Königl. Preussischen Staaten, 1. Teil, Breslau 1856, S. 604, erwähnen ein französisches Dekret vom 17. Mai 1796, welches die Einziehung aller Bistum-, Kapitel-, Pfarr- und Ordensgüter verfügte, ohne Angabe, wo es publiziert ist.

In der französischen Gesetzsammlung konnte es nicht festgestellt werden, und wird das Dekret auch weder von Hermens a. a. O. noch von E. Dursy, Das Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen, 1. Bd., Katholischer Kultus, Strassburg 1876, erwähnt.

[2]) Bulle „Dominus ac redemptor noster“ vom 21. Juli 1773 (Bullarii romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII, Clementis XIV, Pii VI, Pii VII, Leonis XII et Pii VIII von Andreas Advocatus Barbèri, 4. Bd., Rom 1841, p. 607—618).

[3]) Bulle „Sollicitudo omnium ecclesiarum“ vom 7. August 1814 (wie vor Bd. 13, Rom 1847, p. 323—325).

[4]) Décret royal du 5 février 1808, relatif aux chapitres, abbayes, monastères et autres établissemens ecclésiastiques. Königliches Dekret vom 5. Februar 1808, die Stifter, Capitel, Abteyen, Klöster und anderen geistlichen Stiftungen betreffend (Bulletin de lois du Royaume de Westphalie 1808, Tome I, S. 272—279). Décret royal du 13 mai 1809, qui réduit le nombre des couvents de filles, et ordonne la réunion des religieuses dans d'autres couvents. Königliches Dekret vom 13. Mai 1809, wodurch die Anzahl der Nonnenklöster vermindert wird, und welches anordnet, dass die darin befindlichen Nonnen in andere Konvente eintreten sollen (Bulletin 1809 S. 210—221). — Décret royal du 16 février de la couronne de Westphalie, tous les biens et revenus, situés dans la royaume, qui appartenaient au ci-devant Ordre de Malte. Königliches Dekret vom 16. Februar 1810, wodurch alle dem vormaligen Maltheserorden zugehörigen und in dem Königreich belegenen Güter und Einkünfte mit der Dotation des Ordens der westphälischen Krone verbunden werden (Bulletin 1810, Tome I S. 98 ff.). — Décret royal du 1er décembre 1810, portant supression de tous chapitres, couvents et autres établissemens religieux. Königliches Dekret vom 1. Dezember 1810, wodurch die Aufhebung aller Kapitel, Klöster und anderer geistlicher Stiftungen verordnet wird (Bulletin 1810, Tome III S. 360—367). — Décret royal du 3 avril 1812, concernant les pensions des ci-devant membres des chapitres supprimés et autres ecclésiastiques de la même cathégorie. Königliches Dekret vom 3. April 1812, die Pensionen der vormaligen Mitglieder der aufgehobenen Kapitel und anderen in dieselbe Kategorie gehörigen Geistlichen betreffend (Bulletin 1812, Tome I S. 330—339).

Auch im Grossherzogtum Berg war durch churfürstliches Rescript vom 12. September 1803[1]) die Aufhebung aller Stifter, Abteien und Klöster mit Ausnahme derjenigen, welche sich der Krankenpflege widmeten, angeordnet worden. Dasselbe bestimmte eine Verordnung vom 11. April 1806[2]) für das Herzogtum Cleve.

Soweit trotz dieser Säkularisation noch Klöster bestanden, sollte ihre Aufhebung durch königliche Order in jedem einzelnen Falle ausgesprochen werden. Hierdurch kam es, dass sich einige Klöster bis zum Erlass der Verfassung erhielten[3]).

Aber auch von neuem fanden die Orden trotz dieser Bestimmungen in Preussen Eingang, obwohl eine Aufnahme eines solchen nicht stattgefunden hatte. Nicht einmal ein Gesuch um Verleihung der Korporationsrechte war bei dem Kultusministerium eingegangen. Die Neuerrichtung der Niederlassungen wurde von den Behörden aber nicht gehindert.

Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts wiesen die Kongregationen darauf hin[4]), dass sie keine Orden im eigentlichen Sinne[5]) seien und daher den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nicht unterlägen, diese behandelten ausdrücklich nur die Orden im eigentlichen Sinne, die Kongregationen würden nicht erwähnt. Da das Obertribunal aus diesen Gründen in mehreren Entscheidungen[6]) die Bestimmungen des Landrechts auf die Kongregationen nicht für anwendbar erklärte, bildete sich bei der Regierung die Auffassung, dass in Preussen nur religiöse Genossenschaften vorhanden seien, welche auf Grund der Verfassung

---

[1]) Vgl. I. I. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Grossherzogthume Berg ergangen sind, 1. Teil, Düsseldorf 1821, S. 901.

[2]) Vgl. Scotti a. a. O. S. 991.

[3]) Vgl. C. F. Koch, Allgemeines Landrecht, 8. Aufl., 4. Bd., Berlin und Leipzig 1886, S. 605.

[4]) Vgl. Hinschius a. a. O. S. 8.

[5]) Über den Unterschied der Orden und Kongregationen vgl. oben S. 4 Anm. 2.

[6]) Vgl. Entsch. des Obertribunals vom 11. Dezember 1866 in Striethorsts Archiv Bd. 66 S. 181, Berlin 1868; ferner Urteil des Appellhofes zu Köln vom 3. März 1873, in Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes, begründet von I. A. Gruchot, fortgesetzt von Rassow und Küntzel, Bd. 21 S. 615 ff.; vgl. auch oben S. 10 Anm. 3.

Hinschius a. a. O. S. 8, 108 ff. hält eine analoge Anwendung der für die Orden gegebenen Bestimmungen (§§ 939, 1057—1069, 1160—1209, Teil II Titel 11) auf die Kongregationen wegen der Wesensgleichheit beider Vereinigungen für statthaft. Gleicher Ansicht Philipp Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888, S. 333, sowie Anm. 5. Diese Auffassung ist vom RG. im Urteile vom 5. Mai 1898 verworfen. Vgl. Entsch. d. RG. in Zivilsachen, Bd. 41 S. 312.

(Art. 12, 13, 30 und 31) lediglich dem Vereins- und Versammlungsrecht unterlägen [1]).

Nach Erlass der oktroierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 hatte der Kultusminister die preussischen Bischöfe zu einer Verständigung darüber aufgefordert, welche Änderungen die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung auf die Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbeigeführt hätten [2]). Diese lehnten aber in einer gemeinsamen „Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preussen über die Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat vom 5. Dezember 1848" [3]) eine derartige Verständigung ab, erklärten übrigens, dass nach ihrer Ansicht die Einführung kirchlicher Orden und die Errichtung von Klöstern keiner staatlichen Beschränkung unterläge.

Diesen Ausführungen hat sich der Minister angeschlossen, desgleichen der Oberpräsident von Westfalen im Reskript vom 8. Mai 1852 [4]).

Die gleiche Auffassung der Regierung ist in einem Erlasse des Ministers des Innern vom 16. April 1862 an die königliche Regierung zu Minden kundgegeben. In diesem Erlasse [5]) heisst es, nachdem zunächst erklärt ist, dass der Jesuitenorden nicht zu den im § 939 Titel 11 Teil 2 des Allgemeinen Landrechts genehmigten Orden gehöre, wörtlich: „Allerdings ist seit Emanation der Verfassungsurkunde die freie Bildung geistlicher Gesellschaften gestattet, ohne andere Beschränkung, als welche sich aus dem Vereinsgesetze ergeben. Hieraus folgt aber keineswegs, dass auf die Angehörigen solcher, lediglich auf dem Boden der Vereinsrechte stehender Gesellschaften die landrechtlichen Grundsätze über die Mitglieder der vom Staate aufgenommenen Klöster anwendbar

---

[1]) Vgl. Drucks. Reichst. I, 3. 1872 Nr. 64 S. 276.

Die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (GS. S. 277 ff.) bezog in ihrem § 2 Absatz 3 ausdrücklich die kirchlichen und religiösen Vereine und deren Versammlungen in ihren Bereich, soweit diese Vereine nicht Korporationsrechte hatten.

[2]) Zirkularerlass an sämtliche katholischen Bischöfe etc. etc. sowie an sämtliche Kgl. Oberpräsidenten in ebenderselben Angelegenheit vom 15. Dezember 1849; abgedruckt im Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Kgl. Preussischen Staaten, 10. Jahrg., 1849, S. 268, 269.

[3]) Abgedruckt bei Vogt a. a. O. S. 29 ff.

[4]) Abgedruckt in Beiträge zum Preussischen und Deutschen Kirchenrechte, 2. Heft, Paderborn 1856, S. 7 ff.

[5]) Abgedruckt in Karl Schönfeld, Die Jesuiten in Mainz als Verwalter der St. Christophs-Pfarrei, und die bürgerliche Stellung der Orden vom Standpunkt der Freiheit der Gewissen und der Vereine. In Zeitschr. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 11, Mainz 1864, S. 263—276, speziell 275, 276.

wären, vielmehr unterliegen sie, da der Staat in diesen Gesellschaften bloss Vereine erblickt und auf ihre Vereinsregel nur insoweit, als diese den Strafgesetzen zuwider laufen möchte, Rücksicht nimmt, lediglich denselben Bestimmungen, welche für alle sonstigen Vereinsgenossen gelten".

Die hier zum Ausdruck gebrachte Auffassung war schon früher vor diesem Erlasse zur stehenden Verwaltungspraxis geworden, obwohl die der Verfügung zugrunde liegende, den Orden günstige Rechtsauffassung durch die Zirkularverfügung vom 25. Februar 1851 und den Erlass vom 22. Mai 1852 [1]), welche hauptsächlich gegen die Jesuiten und Redemptoristen gerichtet waren, wenn auch vergeblich bekämpft worden war.

In den 1864 von Preussen erworbenen Gebietsteilen war der Jesuitenorden nicht zugelassen. In Holstein war die Errichtung von Klöstern durch Gesetz, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformierten, Katholiken, Mennoniten, Anglikaner und Baptisten im Herzogtum Holstein, vom 14. Juli 1863 verboten (§§ 3 und 4) [2]) [3]).

In der Mehrzahl der kleineren Einzelstaaten Mittel- und Norddeutschlands waren Ordensverbote nicht ergangen, da in diesen Ländern mit fast vollständig protestantischer Bevölkerung katholische Orden sich nicht niedergelassen hatten. So waren in den Herzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Weimar, den Herzogtümern Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Altenburg und Coburg-Gotha, den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuss j. L. und ä. L., Lippe-Schaumburg und Detmold, sowie den freien Hansestädten Niederlassungen oder Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu oder ihm verwandter Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nicht vorhanden [4]). Derartige Niederlassungen wären auch ohne direkte Ordensverbote in diesen Staaten mehr oder minder

---

[1]) Vgl. A. L. Richter, Die Entwickelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche in Preussen seit der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848. In Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. I S. 100—122, besonders S. 121.

[2]) Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg, Kopenhagen 1863, S. 163 ff.

[3]) Bezüglich des § 4 dieses Gesetzes sagt Richter a. a. O. S. 1231 Note 20: „Das holsteinsche Gesetz vom 14. Juli 1863 . . . . untersagte im § 4 den Jesuiten geistliche Verrichtungen jeder Art im Lande". Diese Angabe ist nicht zutreffend. § 4 lautet: „Öffentliche religiöse Handlungen dürfen nur in solchen Gebäuden oder an solchen Plätzen vorgenommen werden, welche für die Abhaltung derselben mit Genehmigung der Regierung bestimmt sind".

[4]) Vgl. Zum Deutschen Reichsgesetze, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu a. a. O. S. 241.

erschwert gewesen, da vielfach in diesen Staaten die evangelisch-lutherische Kirche die Landeskirche war und die öffentliche Ausübung des katholischen Gottesdienstes nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen durfte [1]).

Im Grossherzogtum Hessen (in Mainz) bestand eine Niederlassung des Ordens der Gesellschaft Jesu.

Bei dem Erwerb von Elsass-Lothringen durch das Reich waren in Strassburg, Issenheim und Metz Niederlassungen des Jesuitenordens vorhanden, welche in Frankreich aber staatlich nicht anerkannt waren [2]).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 waren die des § 2 den Gesetzen der Einzelstaaten völlig fremd. Der § 2 schuf für alle Staaten neues materielles Recht.

## § 4.

## b) 2. Inhalt des Gesetzes in formeller Hinsicht.

Formell neues Recht [3]) führte das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 in allen seinen Bestimmungen ein. Es ist dies eine Wirkung des Satzes im Art. 2 der Reichsverfassung: „Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor“. Hierdurch ist das Verhältnis der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung geregelt. Auf diese gegenseitige Stellung ist näher einzugehen.

Innerhalb des Deutschen Reiches ist die Gesetzgebung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten geteilt: Es sind daselbst drei verschiedene Gebiete zu unterscheiden:

1. Das des ausschliesslichen Gesetzgebungsrechtes des Reiches;
2. das des konkurrierenden Gesetzgebungsrechtes des Reiches und der Einzelstaaten;
3. das des ausschliesslichen Gesetzgebungsrechtes der Einzelstaaten.

ad. 1. Ein ausschliessliches Recht des Reiches zur Gesetzgebung ist da anzunehmen, wo reine Reichsangelegenheiten in Frage stehen.

---

[1]) Vgl. M. Erzberger, Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des Reichstages, Osnabrück 1906. — Joseph Freisen, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten: Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und -Gotha, Stuttgart 1906, 25.—29. Heft der kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz.

[2]) Vgl. Zum Deutschen Reichsgesetze betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu a. a. O. S. 242 und F. Geigel, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, Strassburg 1884, S. 340.

[3]) Über den jetzt allgemein anerkannten Gegensatz des formellen und materiellen Gesetzes siehe Laband a. a. O., 2. Bd. S. 55 ff. Die hauptsächlichste Literatur ist daselbst S. 57—58 angeführt.

Der ausschliesslichen Kompetenz des Reiches unterliegt die Gesetzgebung betreffend die Reichsverfassung, die Rechtsstellung des Kaisers, des Bundesrats, des Reichstags, der Reichstagsabgeordneten, die Organisation der Reichsbehörden, die Rechte und Pflichten dieser und ihrer Beamten, das Wahlverfahren zum Reichstag, die Finanzgebahrung des Reiches, die Verwaltung der Schutzgebiete und der Reichsanstalten, sowie die Stellung der Einzelstaaten zum Reiche. Die vorstehend aufgeführten Angelegenheiten sind nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der ausschliesslichen Kompetenz des Reiches unterworfen, sie erheben sich aber über die Machtsphäre der Einzelstaaten, und es ist daher die ausschliessliche Kompetenz des Reiches aus inneren Gründen zu folgern.

Ausserdem unterwirft die Reichsverfassung durch ausdrückliche Bestimmung verschiedene Gebiete und einzelne Massnahmen der alleinigen ausschliesslichen Regelung des Reiches [1].

Nur das Reich ist berechtigt, diese Gebiete gesetzlich zu regeln. Die Einzelstaaten sind nicht befugt, auch nicht für den Fall, dass das Reich diese Gebiete regelnde Gesetze nicht erlassen hätte, hierfür gesetzliche Anordnungen zu treffen. Gesetze der Einzelstaaten auf dem Gebiete des ausschliesslichen Gesetzgebungsrechtes des Reiches sind nichtig.

Aber auch auf allen Gebieten, auf denen Reichsgesetze, welche den Willen erschöpfender Regelung bekunden, ergangen sind, ist die Gesetzgebung des Reiches eine ausschliessliche. Ob dieser Wille erreicht wird oder nicht, ist hierfür gleichgültig [2] [3].

ad. 2. Ein konkurrierendes Gesetzgebungsrecht des Reiches und der Einzelstaaten liegt überall da vor, wo sich sowohl die Gesetzgebung des Reiches wie die der Einzelstaaten betätigen kann. Es sind dies die im Artikel 4 Ziffer 1—16 aufgeführten Angelegenheiten, sowie die durch eine Kompetenzerweiterung der reichsgesetzlichen Regelung unterworfenen Gegenstände, vorausgesetzt, dass nicht umfassende reichsgesetzliche Regelungen stattfinden, bezw. die Kompetenz des Reiches eine ausschliessliche sein sollte. Die Zuweisung der gesetzlichen Regelung eines Gebietes an die Kompetenz des Reiches bedeutet häufig

---

[1]) Vgl. die Gesetzgebung über die Marine (Art. 53 u. 55), die Schiffahrt (Art. 54 u. 55), das Reichskriegswesen (Art. 57—68), das Konsulatswesen (Art. 56), das Post- und Telegraphenwesen (Art. 48—52), das Zollwesen (Art. 33—40).

[2]) Vgl. z. B. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. 1874 S. 45 ff.) u. Art. 61 der Reichsverfassung.

[3]) Vgl. Laband a. a. O. 2. Bd. S. 110 ff. und A. Haenel, Deutsches Staatsrecht, 1. Bd., Leipzig 1892, S. 259 ff., welche eine vollständige Aufstellung der ausschliesslichen gesetzgeberischen Befugnisse des Reiches geben.

nicht mehr als eine Befugnis, eine Berechtigung des Reiches, für dieses Gebiet gesetzliche Anordnungen zu treffen. Bis diese reichsgesetzliche Regelung erfolgt ist, sind die Einzelstaaten berechtigt, die betreffende Angelegenheit durch ihre eigene Landesgesetzgebung zu ordnen [1]).

Um eine Kollision der Gesetzgebungsgewalt des Reiches und der Einzelstaaten zu vermeiden, ist in Artikel 2 der Reichsverfassung die Bestimmung gegeben, dass die Reichsgesetze den Landesgesetzen „vorgehen" [2]).

ad. 3. Überall da, wo die ausschliessliche Kompetenz des Reiches nicht begründet ist, und wo das Reich Gebiete des konkurrierenden Gesetzgebungsrechtes des Reiches und der Einzelstaaten gesetzlich nicht geregelt hat, tritt die Gesetzgebungskompetenz der Einzelstaaten ein [3]). Diese Grenzen sind feststehende, solange das Reich seine Kompetenz nicht kraft der ihm zustehenden Kompetenz-Kompetenz ausgedehnt hat. Der Kompetenzausdehnung des Reiches ist in der Reichsverfassung nur insofern eine tatsächliche Schranke gezogen, als verlangt wird, dass gegen die im Bundesrate zur Abstimmung stehende Kompetenzerweiterung als einer Verfassungsänderung weniger als 14 Stimmen abgegeben werden (Art. 78 Abs. 1 Reichsverfassung) [4]) [5]).

Diese Dreiteilung des Gesetzgebungsrechtes des Reiches und der Einzelstaaten ist jetzt in der staatsrechtlichen Literatur allgemein anerkannt [6]).

Gegen diese jetzt herrschende Lehre wendet sich hauptsächlich nur Zorn [7]). Nach ihm ist die Ausschliesslichkeit der Reichsgesetzgebung das Prinzip, welches nur insoweit eine Einschränkung erfährt, als einerseits die Einzelstaaten auf Grund ausdrücklicher reichsgesetzlicher Vorschrift zum Erlass von Rechtsnormen ermächtigt werden, anderer-

---

[1]) Vgl. Schlussprotokoll des Vertrages, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870, Ziffer 6 (BGBl. des Deutschen Bundes 1871 S. 24).

[2]) Siehe unten S. 31 ff.

[3]) H. Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 2. Bd, Leipzig 1886, S. 126, bezeichnet das Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten auf diesem ihnen vorbehaltenen Gebiete als ein „wahres Gesetzgebungsrecht".

[4]) Vgl. Laband a. a. O. 2. Bd. S. 110 ff. — Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., bearbeitet von G. Anschütz, Leipzig 1905, S. 611, 612.

[5]) Ausnahme hiervon der Fall des Artikel 78 Abs. 2 Reichsverfassung.

[6]) Vgl. Laband a. a. O. 2. Bd. S. 103 ff. — Meyer-Anschütz a. a. O. S. 611, 612. — Haenel a. a. O. S. 259. — Schulze a. a. O. S. 125 ff. — L. v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Leipzig 1877, 2. Bd. S. 5 ff.

[7]) Vgl. Philipp Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Berlin 1895 und 1897, 1. Bd. S. 421, 422.

seits die Kompetenz derselben bis zum Erlass einer reichsgesetzlichen Regelung noch provisorisch in Kraft bleibt.

Auf welchem dieser drei Gebiete ist nun die Stellung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 zu suchen?

Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 in seiner heutigen Gestalt, das heisst § 1 liegt auf dem Gebiet des konkurrierenden Gesetzgebungsrechtes des Reiches und der Einzelstaaten.

Denn dem Gebiete der ausschliesslichen Kompetenz des Reiches ist der in Frage stehende Paragraph weder aus inneren Gründen zuzuweisen, noch hat sich das Reich durch ausdrückliche Bestimmung der Reichsverfassung oder eines verfassungsändernden Gesetzes die ausschliessliche Kompetenz zugesprochen. Gegen diese spricht auch die Rechtsvermutung [1].

Wie oben dargestellt, kann die ausschliessliche Kompetenz des Reiches aber auch durch ein umfassendes, den Willen erschöpfender Regelung in sich tragendes Reichsgesetz begründet werden. Dies liegt aber hier nicht vor. Aus den Motiven des Gesetzes [2] und den Worten des Bundesratsbevollmächtigten im Reichstage [3] lässt sich schliessen, dass die Regierung eine derartige Absicht nicht gehabt hat. Aus den Verhandlungen des Reichstags, welcher, wie oben dargestellt, den Entwurf des Bundesrats wesentlich änderte, ist eine diesbezügliche Absicht nicht zu entnehmen. In dem Gesetze selbst befindet sich auch keine Bestimmung, die in diesem Sinne zu deuten wäre [4].

Gegenüber dieser negativen Begründung lässt sich die Zugehörigkeit des Gesetzes zu dem Gebiete der konkurrierenden Reichs- und Landesgesetzgebung positiv mit folgenden Erwägungen beweisen.

Die Motive zum Regierungsentwurf begründen die Kompetenz des Reiches zum Erlasse des Gesetzes mit dem Eingang der Reichsver-

---

[1]) Vgl. A. Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901, S. 164.

[2]) Vgl. Drucks. Reichst. I, 3. 1872 Nr. 170 S. 652.

[3]) Vgl. StenB. Reichst. I, 3. 1872 S. 1001 ff.

[4]) Auf das Fehlen dieser Absicht kann man einen Rückschluss ziehen aus dem Erlass ergänzender landesrechtlicher Bestimmungen. Diese wären unzulässig, wenn das Gesetz den Willen erschöpfender Regelung hätte bekunden wollen. Es sei verwiesen auf: Badisches Gesetz vom 19. Februar 1874, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1806, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden 1874 S. 93) und Sächsisches Gesetz vom 23. August 1876, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend, § 21 Abs. 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1876 S. 335).

fassung, Art. 4 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 und dem Art. 4 Ziff. 13 und 16.

Die im § 1 des Gesetzes enthaltene Ausschliessung des Jesuitenordens vom Gebiete des Deutschen Reiches enthält einen Eingriff in die Kirchenhoheit der Einzelstaaten. Zum Erlass dieser Bestimmung war das Reich nur durch eine Kompetenzerweiterung [1]) berechtigt. Diese Verfassungsänderung ist in dem § 1 selbst zu suchen [2]) [3]).

Die Kompetenz des Reiches zum Erlass der in § 2 des Gesetzes enthaltenen Beschränkung der Freizügigkeit gründet sich auf die Bestimmungen des Art. 4 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 Reichsverfassung.

Aus den Bestimmungen des Eingangs und des Art. 4 Ziff. 13 und 16 lässt sich dagegen eine Kompetenz des Reiches zum Erlass der im Gesetze vom 4. Juli 1872 enthaltenen Massnahmen nicht ableiten. Die Worte des Einganges legen nur den politischen Zweck des Bundes dar, mit ihnen kann man keine rechtliche Kompetenz begründen. Es kommt darauf an, welche Rechte die Verfassung dem Reiche „zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“ gibt [4]).

Da auf Betreiben des Bundesrats von einer Strafsanktion abgesehen wurde und die Befolgung des Gesetzes nur durch Verwaltungsmassregeln der Landespolizeibehörden erzwungen werden soll, kann die Kompetenz des Reiches ihre Rechtfertigung zum Erlass des Gesetzes in der Ziff. 13 des Art. 4 (die gemeinsame Gesetzgebung für das Strafrecht) nicht finden.

---

[1]) Kompetenzerweiterung ad hoc vgl. Haenel a. a. O. S. 611 und Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 6. Bd., 1. Abt., Freiburg 1892, S. 103 Anm. 4.

[2]) Da die Reichsverfassung für Verfassungsänderungen Formvorschriften nicht kennt, hält die Praxis der Reichsgesetzgebung es für zulässig, ein der Bestimmung des Art. 78 Abs. 1 Reichsverfassung entsprechendes Gesetz zu erlassen, ohne vorher oder nachher den Text der Verfassungsurkunde zu berichtigen. Siehe unten S. 42 ff.

[3]) Da die Verhandlungen des Bundesrats nicht öffentlich stattfinden und, auch wenn ihre Geheimhaltung nicht ausdrücklich angeordnet ist, geheim zu behandeln sind (vgl. Revidierte Geschäftsordnung für den Bundesrat vom 26. April 1880, § 26 Abs. 4 in Heinrich Triepel, Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht, 2. Ausgabe, Tübingen 1907, S. 227 ff.), auch nur das Ergebnis der Abstimmung ohne Mitteilung der für und wider abgegebenen Stimmen veröffentlicht wird, lässt sich nicht prüfen, ob bei der Beschlussfassung über das Gesetz das nach Art. 78 Reichsverfassung vorgeschriebene Stimmenverhältnis vorhanden war. Hierfür übernimmt der Reichskanzler durch die Gegenzeichnung des Gesetzes die Verantwortung.

[4]) Vgl. v. Seydel a. a. O. S. 31. — Haenel a. a. O. S. 219. — Zorn a. a. O. 1. Bd. S. 58 ff. — Konrad Bornhak, Die vertragsmässigen Grundlagen der Reichsverfassung. Im Archiv für öffentliches Recht, Freiburg i. B. 1892, S. 329—364, speziell S. 359 ff.

Auch fallen die Gesetzesbestimmungen nicht unter die Ziff. 16 des angezogenen Artikels (die Bestimmungen über das Vereinswesen). Vereinigungen, welche zur Verfassung einer Religionsgemeinschaft gehören, wie die katholischen Orden, sind nicht zu den Vereinen zu rechnen. Diese Auffassung hat auch der Reichstag bei der Beratung und der Ablehnung des Antrags Reichensperger und Genossen [1]) vom 27. März 1871, in die Reichsverfassung die in den Art. 12 und 15, 27 bis 30 der preussischen Verfassung enthaltenen Grundrechte der Kirche aufzunehmen, zum Ausdruck gebracht [2]) [3]).

Für die rechtliche Beurteilung des Gesetzes ist es unerheblich, auf welche der vorstehend erörterten Bestimmungen man die Kompetenz des Reiches gründen will, auf jeden Fall gehört der § 1 des Gesetzes dem Gebiete des konkurrierenden Gesetzgebungsrechts des Reiches und der Einzelstaaten an.

Dagegen gehörte der aufgehobene § 2 dem Gebiet des ausschliesslichen Gesetzgebungsrechts des Reiches an.

Der § 2 Satz 1 unterwarf Ausländer, wenn sie Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu oder ihm verwandter Orden oder ordensähnlicher Kongregationen waren, der Reichsverweisung. Eine derartige Bestimmung (Reichsverweisung) konnte und kann noch heute nur das Reich, nicht aber die Einzelstaaten erlassen. „Denn dieser Gegenstand unterliegt seiner Natur nach nicht der Machtsphäre eines einzelnen Staates, sondern setzt die Verbindung der Einzelstaaten im Reiche voraus“ [4]).

Der § 2 Satz 2 legt den inländischen Jesuiten Beschränkungen des Freizügigkeitsrechtes [5]) auf.

Auf diesem Gebiete ist eine umfassende, erschöpfende Regelung durch das Bundesgesetz vom 1. November 1867 erfolgt [6]). Die Materien, welche durch ein erschöpfendes Reichsgesetz geregelt sind, unterliegen der ausschliesslichen Gesetzgebung des Reiches.

---

[1]) Vgl. Drucks. Reichst. I, 1. 1871 3. Bd. Nr. 12 S. 62, 63.

[2]) Vgl. StenB. Reichst. I, 1. 1871 S 104 ff., 111 ff. und 137 ff., Verhandlungen vom 1., 3. und 4. April 1871.

[3]) Vgl. Haenel a. a. O. S. 610 ff. — v. Seydel a. a. O. S. 78 ff.

[4]) Vgl. Laband a. a. O. 2. Bd. S. 111.

[5]) v. Seydel a. a. O. S. 113 bezeichnet den § 2 als Novelle zum Freizügigkeitsgesetze.

[6]) Vgl. BGBl. des norddeutschen Bundes 1867 S. 55.

## II. Die Rechtswirkungen einer Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 auf die einzelstaatlichen Verbotsgesetze über den Orden der Gesellschaft Jesu.

### § 5.

### a) Die Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 durch das Reichsgesetz vom 8. März 1904.

Der § 2 des Jesuitengesetzes ist durch das Reichsgesetz vom 8. März 1904 aufgehoben worden [1].

Am 1. Februar 1899 hatte der Reichstag die fast gleichlautenden Anträge, betreffend Aufhebung des § 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 der Abgeordneten Graf zu Limburg-Stirum und Genossen sowie des Abgeordneten Rickert angenommen [2].

Erst am 8. März 1904 (in der 11. Legislaturperiode) erteilte der Bundesrat diesem in der 10. Legislaturperiode gefassten Beschlusse des Reichstags die Sanktion. Diese ist von namhaften Juristen für nichtig erklärt worden, weil der Bundesrat einen Reichstagsbeschluss nur bis zum Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode sanktionieren könne [3].

Diese Frage ist daher kurz zu erörtern.

Nach Art. 5 Abs. 1 Reichsverfassung ist zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und des Reichstags erforderlich und ausreichend [4].

---

[1]) Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

„§ 1. Der § 2 des Gesetzes betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (RGBl. S. 352) wird aufgehoben.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft“. Vgl. RGBl. 1904 S. 139.

[2]) Vgl. StenB. Reichst. X, 1. 1899 S. 569 ff. und Drucks. Reichst. X, 1. 1899 Nr. 83 bzw. 89.

[3]) Vgl. K. Binding, Die Nichtigkeit des neuen Jesuitengesetzes vom 8. März 1904. In Nationalzeitung, 57. Jahrg. 1904 Nr. 186 vom 18. März. — Müller-Meiningen, Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes. In Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (begr. von Hirth und v. Seydel) 1904 S. 301 bis 310. — Derselbe, Nochmals zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes. In Vossische Zeitung, Jahrg. 1904 Nr. 191 vom 24. April. — Die Abstimmung über § 2 (v. Martitz) in Nationalzeitung, 57. Jahrg. 1904 Nr. 180 vom 16. März.

Vgl. ferner Anton Kleine, Besteht eine Zeitgrenze für die verfassungsmässige Zustimmung des Bundesrats zu den vom Reichstage beschlossenen Gesetzentwürfen? Berlin 1905. Die Arbeit gibt einen Überblick über die Literatur der den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegenden theoretischen Streitfrage.

[4]) Hiervon drei Ausnahmen: Art. 5 Abs. 2 u. Art. 78 Abs. 1 u. 2 Reichsverfassung.

Es tritt nun die Frage auf, ob dieser Bestimmung dadurch Genüge geschehen ist, dass der Bundesrat auf einen von dem Reichstage in einer früheren Session oder Legislaturperiode gefassten Beschluss zurückgreift oder muss der Bundesrat zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes noch während derselben Session oder Legislaturperiode dem Beschlusse des Reichstages die Sanktion erteilen.

Diese bislang in der Literatur unserer Staatsrechtswissenschaft wenig beachtete Frage hat aus Anlass dieses Gesetzes zu eingehenden Erörterungen in der Literatur und in der Tagespresse geführt.

Es lässt sich weder aus einer ausdrücklichen Bestimmung der Reichsverfassung noch eines Reichsspezialgesetzes das Erfordernis einer zeitlichen Beschränkung des Sanktionsrechtes des Bundesrats nachweisen. Ebenso kann nicht von einem Gewohnheitsrecht gesprochen werden, nach welchem der gesamte Gesetzgebungsakt bis zum Beginn einer neuen Session[1]) oder einer neuen Legislaturperiode[2]) beendet sein müsse.

Es lassen sich in der Geschichte unserer Reichsgesetzgebung mehrere Fälle aufführen, in denen die Beschlussfassung des Bundesrats über einen vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurf oder die Verkündigung eines Gesetzes erst erfolgte, nachdem der Reichstag schon zu einer neuen Session zusammengetreten oder schon Neuwahlen vorgenommen waren[3])[4]).

Aber auch aus dem Prinzipe der Diskontinuität der Reichstagsverhandlungen kann nicht auf eine zeitliche Beschränkung des Sanktionsrechtes des Bundesrates geschlossen werden. Die Diskontinuität beruht nicht auf der Reichsverfassung, sondern auf der autonom beschlossenen Geschäftsordnung des Reichstags[5]). Dass diese aber keinen Einfluss

---

[1]) Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Aufl., Freiburg i. B. und Tübingen 1878—82, 2. Bd. S. 58 und 3. Aufl., Freiburg i. B. und Leipzig 1895, Bd. 1 S. 539, 540 im Gegensatz zu der später von ihm vertretenen Ansicht (siehe unten S. 25, 26). — v. Rönne a. a. O. Bd. 2 S. 51. — Schulze a. a. O. Bd. 2 S. 120.

[2]) Eine zeitliche Beschränkung des Sanktionsrechtes des Bundesrats durch den Ablauf der Legislaturperiode oder durch die Vornahme einer Neuwahl nehmen an: Meyer-Anschütz a. a. O. S. 586; Arndt a. a. O. S. 131; E. v. Jagemann a. a. O. S. 92, 93.

[3]) Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes gab im Reichstage eine ausführliche Zusammenstellung dieser Fälle. Vgl. StenB. Reichst. XI, 1. S. 2083 f., Sitzung vom 14. April 1904.

[4]) Auf die Frage, ob überhaupt ein die Reichsverfassung abänderndes oder ergänzendes Gewohnheitsrecht sich bilden könne, soll hier nicht eingegangen werden (vgl. Art. 78 Abs. 1 Reichsverfassung).

[5]) Vgl. Geschäftsordnung für den Reichstag vom 10. Februar 1876. § 70 „Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlussnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten“. In Triepel a. a. O. S. 188 ff.

auf die Entscheidung des Bundesrats haben kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. Auch ist die Geschäftsordnung des Reichstages nicht in der Lage, die Bestimmungen der Reichsverfassung abzuändern [1]).

Wenn sich sonach eine zeitliche Beschränkung des Sanktionsrechtes des Bundesrats positiv nicht begründen lässt, so führen folgende Erwägungen direkt zu ihrer Verneinung [2]).

Der Reichstag ist ungeachtet seiner wechselnden Mitglieder und Parteien ein einheitliches und dauerndes, verfassungsmässiges Organ des Reiches [3]). In dieser Hinsicht unterscheidet er sich nicht von der Institution des Kaisers oder des Bundesrats. Der Reichstagsbeschluss ist nicht die Willenserklärung der einzelnen Abgeordneten, sondern in ihm kommt der Organwille dieses einen gesetzgebenden Faktors zum Ausdruck, der so lange bestehen bleibt, bis er in gleicher verfassungsmässiger Form wieder aufgehoben oder durch einen abweichenden Beschluss ersetzt ist. Der Reichstagsbeschluss ist von der Majorität der anwesenden Mitglieder zu fassen (Art. 28 Reichsverfassung), er kann also dem Willen der Mehrheit des Reichstages zuwiderlaufen, da diese durch zeitliche Abwesenheit von Mitgliedern überstimmt werden kann. Der Wille der Majorität der Mitglieder ist an sich unerheblich.

Noch viel weniger kommt es auf den „Volkswillen“ an. Dieser ist kein Rechtsbegriff, lässt sich auch nicht feststellen. In Sonderheit gibt es den einzelnen Bestimmungen umfangreicher Gesetze gegenüber überhaupt keinen auf ein selbständiges Urteil gestützten Willen der breiten Massen des Volkes.

Auch die Befürchtungen, der Bundesrat könne durch ein Hervorholen alter Reichstagsbeschlüsse die Tätigkeit der Mehrheit des jeweiligen Reichstages unterbinden, sind nicht stichhaltig. Der Bundesrat darf durch die Benutzung der zeitlichen Unbeschränktheit des Sanktionsrechtes nicht gegen das Prinzip von Treu und Glauben verstossen, welches nicht allein im Privatrecht, sondern auf allen Gebieten des Rechtes Geltung hat. Wenn bei einer Verschiebung der Parteiverhältnisse im Reichstage anzunehmen ist, dass dieser einem Gesetzentwurfe bei einer erneuten Beratung seine Zustimmung versagen würde,

---

[1]) Vgl. hierzu § 36 der Geschäftsordnung ebenda im Gegensatz zu Art. 22 Reichsverfassung.

[2]) Gegen die zeitliche Beschränkung des Sanktionsrechtes sprechen sich aus v. Seydel a. a. O. S. 113, 118, — Paul Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht S. 116 in Das öffentliche Recht der Gegenwart, Tübingen 1907, herausgegeben v. Georg Jellinek, Paul Laband und Robert Piloty. — Laband a. a. O. 2. Bd. S. 55 (4. Aufl.) im Gegensatz zu der 3. Aufl. Bd. 1 S. 539, 540.

[3]) Vgl. Georg Jellinek, Gesetz und Verordnung, Freiburg i. B. 1887 S. 330, 331.

kann natürlich der Bundesrat den alten Reichstagbeschluss nicht nachträglich sanktionieren [1]).

Eine derartige Zustimmung ohne erneute Abstimmung im Reichstage würde gegen Treu und Glauben verstossen. Der Beschluss des Reichstages gilt nur rebus sic stantibus, d. h. er verliert — wenn er nicht vorher durch die hinzutretende Sanktion des Bundesrats zum Gesetz erhoben wird — seine Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für diese Beschlussfassung des Reichstages wesentliche Änderungen ererfahren.

Im vorliegenden Falle sind aus den Neuwahlen des Jahres 1903 die alten Parteien des Reichstages in derselben Stärke hervorgegangen, und dieselben Parteien, welche den Initiativantrag vom 1. Februar 1899 geschlossen hatten, bildeten auch nach den Wahlen die Majorität. Der Bundesrat konnte also dem Beschlusse des Reichstages seine Zustimmung erteilen, ohne denselben dem Reichstage erneut vorzulegen [2]).

Hiernach wird man dem Reichsgesetze vom 8. März 1904 die Gültigkeit nicht absprechen können [3]).

Die Frage an sich dürfte kaum praktische Bedeutung erlangen, da weder die Gerichte noch die Verwaltungsbehörden die Befugnis haben,

---

[1]) Vgl. die Ausführungen des Reichstagsabgeordneten Spahn: „Der Reichstag ist jeden Augenblick in der Lage, durch Initiativantrag aus dem Hause den Beschluss, den ein früherer Reichstag gefasst hat, abzuändern und es dadurch dem Bundesrat unmöglich zu machen, einen veralteten Beschluss aus der Schublade hervorzuziehen und ihn nachträglich zum Gesetz zu erheben". StenB. Reichst. XI, 1. 1903/4, 3. Bd. S. 2029.

[2]) Aus Anlass des vorliegenden Falles nahm der Reichstag am 16. April 1904 die Resolution Müller-Stockmann an. „Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen Art. 5 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches dahin ergänzt wird, dass die zu einem Reichsgesetze erforderliche Übereinstimmung des Reichstages und des Bundesrats spätestens vor dem Tage des Zusammentrittes eines neu gewählten Reichstages herbeigeführt werden muss". Vgl. Drucks. Reichst. XI, 1. 1904 Nr. 337 und 343 StenB. Reichst. XI, 1. 1904 S. 2115—2116 und S. 2147—2166.

[3]) Für die Gültigkeit des Gesetzes haben sich ausgesprochen: G. Anschütz, Ist die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes staatsrechtlich zulässig? In Tägliche Rundschau, 24. Jahrg. 1904 Nr. 135 vom 20. März. — G. Arndt, Ist die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes staatsrechtlich zulässig? Ebendaselbst. — C. Bornhak, Die Rechtsgültigkeit der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes. In Nationalzeitung 57. Jahrg. 1904 Nr. 195 vom 22. März. — W. Kahl, Ist die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes staatsrechtlich zulässig? In Tägliche Rundschau, 24. Jahrg. 1904 Nr. 127 vom 16. März. — P. Laband, Die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes. In Deutsche Juristenzeitung, 9. Jahrg. 1904 S. 321—326 (Nr. vom 1. April). — Vgl. ferner H. Geffcken, Eine authentische Interpretation der Reichsverfassung. In Kölnische Zeitung Nr. 322 vom 30. März 1904.

das verfassungsmässige Zustandekommen gehörig verkündeter Reichsgesetze zu prüfen [1]).

Sollten aber die Verwaltungsbehörden eines Einzelstaates das Aufhebungsgesetz vom 8. März 1906 für ungültig ansehen und einem inländischen Jesuiten Aufenthaltsbeschränkungen nach § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1872 auferlegen, so kann dieser nach erfolgloser Beschwerde bei dem Ministerium des Einzelstaates sich an den Bundesrat wenden, welcher nach Art. 7 Ziff. 3 der Reichsverfassung über Mängel zu beschliessen hat, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten. Der Bundesrat wird aber nie der Ansicht sein, dass ein von

---

[1]) Vgl. die zutreffenden Ausführungen Labands a. a. O. 2. Bd. S. 39 ff. — Zorn a. a. O. 1. Bd. S. 418. — Jellinek a. a. O. S. 402 ff. Gegenteiliger Auffassung Meyer-Anschütz a. a. O. S. 513, 630 ff. Vgl. ferner Julius Kahn, Inwieweit ist der deutsche Richter berechtigt und verpflichtet, Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen? In Annalen des Deutschen Reiches 1907 S. 481—492 und 597—617. Diese Arbeit gibt einen Überblick über die hauptsächlichste Literatur in dieser vielfach erörterten Frage.

Die Nachprüfung eines Gesetzes kann sich sowohl auf die formelle (d. h. die Feststellung des Gesetzesinhaltes durch die übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstages, die Sanktion des Gesetzes durch den Bundesrat, die Ausfertigung und Verkündigung desselben durch den Kaiser) als auch auf die materielle Verfassungsmässigkeit erstrecken (d. h. darauf, dass der Inhalt eines Gesetzes sich innerhalb der Bestimmungen der mit höherer formeller Gesetzeskraft ausgestatteten Reichsverfassung bewegt).

Nach der herrschenden Ansicht steht dem Richter ein Prüfungsrecht der materiellen Verfassungsmässigkeit nicht zu, gegenteiliger Ansicht nur Anton Dyroff, Rechtssetzung und Gesetz zunächst nach Bayerischem Staatsrecht (In Annalen des Deutschen Reiches 1889 S. 817—931, insbesondere S. 922 ff.), Brie, Zur Theorie des konstitutionellen Staatsrechts. Archiv für öffentliches Recht, Bd. 4., Freiburg i. B. 1889, S. 1 ff., insbesondere S. 51 ff., Ernst Meier, Artikel „Prüfungsrecht“ in Franz v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Leipzig 1881, 3. Bd. S. 225—227.

Dagegen wird ein richterliches Prüfungsrecht und damit Prüfungspflicht der formellen Verfassungsmässigkeit allgemein anerkannt, nur bestritten von Laband a. a. O. 2. Bd. S. 39 ff. und Otto Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895, Bd. 1 S. 282 Anm. 17.

Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 26. März 1901 (Entsch. d. RG. in Zivilsachen Bd. 48 S. 88) im Gegensatze zu dem Urteil des Reichsgerichts vom 25. April 1889 (In Preuss. Verwaltungsblatt, 10. Jahrg., Berlin 1889, S. 470, 471). Vgl. auch Urteil des Ober-Appellgerichtes zu Lübeck vom 6. April 1889, welches unter der Herrschaft der Norddeutschen Bundesverfassung das richterliche Prüfungsrecht anerkennt (I. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte, München 1872 Bd. 26 Nr. 99 S. 161, 162).

Zweckmässig wäre es, wenn die Reichsverfassung eine Bestimmung dahingehend enthielte, dass jeder formelle Mangel beim Zustandekommen eines Gesetzes durch eine ordnungsgemässe Verkündigung durch den Kaiser im Reichs-Gesetzblatt geheilt würde. Dann wäre die Frage nach dem praktisch undurchführbaren richterlichen Prüfungsrecht beseitigt.

ihm beschlossenes Gesetz rechtsungültig sei, er wird dem Beschwerdeführer Recht geben und die einzelstaatliche Regierung eventuell im Wege der Reichsexekution (Art. 19 der Reichsverfassung) anhalten, das Aufhebungsgesetz anzuerkennen.

Welche Rückwirkung hat nun die Aufhebung des § 2 des Reichsjesuitengesetzes durch das Reichsgesetz vom 8. März 1904 auf die Kompetenz und den Bestand der Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten ausgeübt?

Wie oben dargestellt, schuf der § 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 für alle deutschen Einzelstaaten neues materielles Recht. Bestimmungen des Inhalts des § 2 waren den Gesetzen der deutschen Einzelstaaten fremd. Es sind hier zwei verschiedene Bestandteile des in Frage stehenden Paragraphen zu unterscheiden:

1. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder ihm verwandter Orden oder ordensähnlicher Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden. Diese Befugnis war den Landespolizeibehörden übertragen worden[1]).

Eine derartige Ausweisung aus dem Bundesgebiete kannte die Gesetzgebung der Einzelstaaten nicht, und konnte sie auch nicht kennen. Die betreffende Bestimmung unterlag der ausschliesslichen Gesetzgebungsgewalt des Reiches[2]). Wohl aber war die Landespolizeibehörde berechtigt, und ist sie noch trotz der Aufhebung des § 2 des Reichsjesuitengesetzes, die Ausweisung eines ausländischen Jesuiten wegen seiner Eigenschaft als Ausländer aus dem Gebiete des Bundesstaates im Interesse der Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Landes zu verfügen[3]).

---

[1]) Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Juli 1872, vgl. oben S. 6.

[2]) Vgl. oben S. 26 ff. Vgl. P. Hinschius, Die Preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874, Berlin 1875, S. 93 Anm. 10.

[3]) Vgl. hierzu den Artikel „Ausweisungen“ in v. Bitter, Handwörterbuch der Preussischen Verwaltung, Leipzig 1906, I. Band S. 165 bis 167.

In Preussen hat der Betroffene gegen die Ausweisungsverfügung das Rechtsmittel der Beschwerde gemäss §§ 127, 130 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195 ff). Gegen den die Aufhebung der Landesverweisung ablehnenden Bescheid des Oberpräsidenten steht die Klage beim Verwaltungsgericht nur den Reichsangehörigen zu (§ 130 Abs. 3 a. a. O.), dem Reichsausländer selbst dann nicht, wenn er in einem Bundesstaate den Unterstützungswohnsitz erworben hat. Die Klage gegen die Landesverweisung kann nur auf die Reichsangehörigkeit gestützt werden. Der Reichsausländer hat kein Recht auf Mitteilung der Gründe, aus denen die Ausweisung verfügt wurde. Diese Gründe können sein polizeilicher und politischer Natur. Vgl. auch M. v. Brauchitsch, Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze, herausgegeben von Studt und v. Braunbehrens, 20. Aufl. 1. Bd.,

Die Aufhebung des § 2 hat also in bezug auf die ausländischen Jesuiten keine Rückwirkung auf das Landesrecht gehabt. Die Landespolizeibehörden sind nach wie vor in der Lage, den ausländischen Jesuiten gegenüber die Landesverweisung anzuordnen. Die Reichsverweisung dagegen konnte von den Behörden nur kraft Reichsrecht, d. h. § 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 ausgesprochen werden. Dieses ihnen eingeräumte Recht ist den Landespolizeibehörden durch das Reichsgesetz vom 8. März 1904 genommen, das Recht derselben zur Ausweisung ausländischer Jesuiten aus dem Gebiete ihres Einzelstaates ist jedoch hierdurch nicht berührt [1].

Es ist also in bezug auf die ausländischen Jesuiten der rechtliche Zustand wieder eingetreten, wie er vor dem Erlass des § 2 des Reichsjesuitengesetzes vorhanden war [2]. Würden wir in Deutschland eine Reichsverweisung aus politischen Gründen durch eine zentrale Reichsbehörde haben, so würde die Aufhebung des § 2 Satz 1 auch in bezug auf das materielle Reichsrecht keine Rückwirkung gehabt haben [3].

2. Den Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen kann, wenn sie Inländer sind, der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

---

Berlin 1906, S. 194 zu § 130 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die dort angeführten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

[1]) Keineswegs ist aus dieser Aufhebung auf ein Recht ausländischer Jesuiten zum Aufenthalt in den deutschen Einzelstaaten zu schliessen.

[2]) Nach Aufhebung des § 2 des Reichsjesuitengesetzes kann die Reichsverweisung nur noch von den ordentlichen Gerichten als kriminelle Nebenstrafe verfügt werden, nämlich in den Fällen der §§ 39 (Bestrafung mit Polizeiaufsicht), 284 (Verurteilung wegen gewerbsmässigen Glücksspiels) und 362 Abs. 4 (Bestrafung mit Überweisung an die Landespolizeibehörde wegen Übertretung des § 361 Nr. 3—8 StGB.) Reichsstrafgesetzbuch. Die ohne Erlaubnis erfolgende Rückkehr ist nach § 361 Ziff. 2 a. a. O. strafbar mit Haft bis zu sechs Wochen.

Früher war die Reichsverweisung ausserdem vorgesehen in dem § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhütung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (RGBl. 1874 S. 43) und dem § 22 des Reichsgesetzes, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (RGBl. 1878 S. 35).

[3]) Vgl. v. Conta a. a. O. S. 55. Diese Bestimmung über die ausländischen Jesuiten wurde in den Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses (StenB. AbgH. XX, 1. 1904 S. 3115) als „ganz überflüssig“ bezeichnet, da sie „auf Grund des allgemein geltenden Fremdenrechts von selbst sofort in Erscheinung treten könne“. Dieses Urteil wurde natürlich aus politischen Gründen gefällt. Auch Ulrich Stutz, Kirchenrecht in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Fr. v. Holtzendorff, 6. der Neubearbeitung 1. Aufl., herausgegeben von J. Kohler, Leipzig und Berlin 1904, 2. Bd. S. 933 Anm. 1 bezeichnet den ersten Teil des § 2 ohne Begründung als „überflüssig“.

Diese Bestimmung liegt auf dem Gebiet der ausschliesslichen Kompetenz des Reiches. Die Landesgesetzgebung konnte auf diesem Gebiet schon nicht mehr infolge des den Willen erschöpfender Regelung bekundenden Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 [1]) wirksam werden. Das Gesetz spricht in seinem § 1 Ziff. 1 den Grundsatz des freien Aufenthaltes oder Niederlassung aus; es kennt Ausnahmen hiervon nur im Falle des § 3 (Aufenthaltsbeschränkung bestrafter Personen durch die Landespolizeibehörden gemäss den Landesgesetzen) und der §§ 4 und 5 (Schutz der Gemeinden vor der öffentlichen Armenpflege anheimfallenden Personen). „Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes in anderen als in den durch dies Gesetz vorgesehenen Fällen ist unzulässig“ (§ 12 Abs. 1). Diese Ausnahmefälle sind durch den § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1872 dahingehend erweitert worden, dass die Landespolizeibehörden Inländern, wenn sie Angehörige der Gesellschaft Jesu sind, den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagen oder anweisen können. Diese Bestimmung liegt auf einem Gebiet, auf dem die Kompetenz des Reiches eine ausschliessliche ist. Die Landesgesetzgebung war daher gar nicht in der Lage, weder vor Erlass des § 2 Satz 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 noch nach Erlass desselben, irgendeine Bestimmung zu erlassen, welche mit dem Inhalt dieses Paragraphen übereinstimmt oder gar mit demselben in Widerspruch steht. Das Aufhebungsgesetz vom 8. März 1901 nimmt den Landespolizeibehörden wieder das Recht, welches ihnen der § 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Juli 1872 gegeben hatte, nämlich das Recht, als Ausnahme gegenüber dem Gesetz vom 1. November 1867, inländischen Jesuiten den Aufenthalt in bestimmten Orten oder Bezirken zu versagen oder anzuweisen. Die rechtliche Stellung der inländischen Jesuiten ist also wieder auf den Stand des Gesetzes vom 1. November 1867 gestellt, also auf denselben Stand, den ihre Rechtsstellung vor dem Erlass des § 2 hatte. Die Aufhebung der

---

[1]) Vgl. Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867 S. 55 ff.; eingeführt in Baden und Südhessen, Art. 80 der dem Protokoll vom 15. November 1870 beigefügten Verfassung (Bundes-Gesetzblatt 1870 S. 647); in Württemberg, Art. 1 und 2 des Protokolls vom 25. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1870 S. 655 ff.); Bayern, § 2 des Gesetzes betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt 1871 S. 87 ff.); Elsass-Lothringen, Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870, vom 8. Januar 1873 (Bundes-Gesetzblatt 1873 S. 51).

Bestimmung dieses Paragraphen in bezug auf die inländischen Jesuiten hat nur das Reichsrecht, nicht aber das Landesrecht berührt, in bezug auf die inländischen Jesuiten ist „eine Änderung der Rechtslage lediglich dahin eingetreten, dass nunmehr die Bestimmung aufgehoben ist, dass Jesuiten deutscher Staatsangehörigkeit ohne jedweden Grund, ohne richterliche Kognition, ohne Rechtsgarantie jederzeit von der Verwaltungsbehörde interniert und externiert werden können“ [1]).

Die Beschränkungen, welche seitens der Einzelstaaten den Jesuiten auferlegt sind bei der Ausübung jeder Ordenstätigkeit, der Förderung von Ordensbestrebungen durch Vorträge, Versammlungen und Vereine, der Verwaltung öffentlicher und privater Kirchenämter, der Abhaltung von Missionen, dem Eintritt in öffentliche Schulämter sowie der Errichtung von privaten Unterrichtsanstalten [2]), sind durch die Aufhebung des § 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 nicht berührt worden. In bezug auf vorstehend erwähnte Punkte sind die Jesuiten, auch wenn sie Inländer sind, den anderen Staatsbürgern nicht gleichgestellt.

Beide Bestandteile des § 2 lagen auf dem Gebiet der ausschliesslichen Gesetzgebung des Reiches. Die Aufhebung einer Bestimmung aus dieser Machtsphäre kann nur das Reichsrecht berühren, nicht aber das Landesrecht [3]).

### b) Die Aufhebung des § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 durch ein zukünftiges Reichsgesetz.

§ 6.

#### 1. Erlangen die früheren, nicht ausdrücklich beseitigten Verbotsgesetze der Einzelstaaten über den Orden der Gesellschaft Jesu mit einer Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 von selbst wieder Gesetzeskraft?

Wie oben nachgewiesen, liegt der § 1 des Reichsjesuitengesetzes auf dem Gebiete des konkurrierenden Gesetzgebungsrechtes des Reiches und der Einzelstaaten. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, ist eine gesetzliche Regelung der Stellung der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung auf dem vorliegenden Gebiete erforderlich. Hierauf ist kurz einzugehen.

Die Reichsverfassung gibt in ihrem Art. 2 Satz 1 die Bestimmung, „dass die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen“. „Dieses unbe-

---

[1]) Vgl. StenB. AbgeordH. XX, 1. 1904 S. 3116.

[2]) Vgl. Mitteil. II. Kammer (Sachsen) 1904 S. 1127 ff.

[3]) Diese Auffassung wurde auch von der Sächsischen Regierung in der 2. Kammer vertreten. Vgl. Anm. 2.

dingte Unterordnungsverhältnis der Landesgesetzgebung unter die Reichsgesetzgebung ist das oberste Axiom des deutschen Reichsstaatsrechts"[1]. „Der Vorrang der Reichsgesetze vor den Landesgesetzen beruht darauf, dass das Reich die souveräne Gesetzgebungsgewalt, die Einzelstaaten nur die Autonomie[2] haben"[3]. Denn das, was die Organe des Reiches als Recht gesetzt haben, ist sofort und ohne jede Mitwirkung von seiten der Organe der Einzelstaaten, ohne deren vorgängige oder nachfolgende Annahme und Verkündung in allen Einzelstaaten, im ganzen deutschen Reiche Gesetz[4].

1. Alle Landesgesetze, welche einen irgend einem Reichsgesetze widersprechenden Inhalt haben, werden von selbst mit dem Tage der Wirksamkeit des Reichsgesetzes ausser Kraft gesetzt, ohne dass es einer ausdrücklichen Beseitigung dieser Gesetze bedürfte (derogatio tacita). Die betreffenden Landesgesetze sind „rechtsungültig", sie sind „nichtig"[5]. „Zur Beurteilung der Frage, ob ein Landesgesetz noch neben dem Reichsgesetz bestehen bleibt oder nicht, sind die Gerichte völlig souverän"[6] [7] [8].

---

[1]) Vgl. Schulze a. a. O. 2. Bd. S. 126.

[2]) Dieselbe Bezeichnung gebraucht das Reichsgericht bezüglich des Gesetzgebungsrechtes der Einzelstaaten in seinem Urteil vom 30. Juni 1882 (Entsch. d. RG. i. Zivils. Bd. 7 S. 346 ff.).

[3]) Vgl. Laband a. a. O. 2. Bd. S. 105.

[4]) Vgl. O. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg 1. Bd. Tübingen 1883 S. 3.

[5]) Vgl. Urteile des Reichsgerichts vom 28. Februar 1902 (in Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 51 S. 45 ff., angeführte Stelle S. 63), vom 14. Oktober 1862 (ebendaselbst Bd. 7 S. 401), vom 4. Februar 1902 (in JW. 1902 S. 221) und vom 4. Februar 1901 (in Entsch. d. RG. i. Strafs. Bd. 34 S. 121 ff.).

[6]) Vgl. P. Kayser, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht. In Handbuch des Deutschen Strafrechts von Fr. v. Holtzendorff, 4. Bd., Berlin 1877, S. 1 ff., angeführte Stelle S. 56.

[7]) Würde ein Einzelstaat ein mit einem Reichsgesetz in Widerspruch stehendes Landesgesetz erlassen, so hätte, da nach Art. 17 der Reichsverfassung der Kaiser die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen hat, dieser hiergegen einzuschreiten und eventuell die Bundesexekution (Art. 19 der Reichsverfassung) beim Bundesrat zu beantragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kaiser und der Landesregierung entscheidet nach Art. 7 Ziff. 3 der Reichsverfassung der Bundesrat.

[8]) Vgl. Fr. v. Holtzendorff, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht in Deutschland. In Allgemeine Deutsche Strafrechtzeitung, 11 Jahrg., Leipzig 1871, S. 19 ff. angeführte Stelle S. 33. „Sobald die Reichsgesetzgebung einmal von ihrer Prärogative Gebrauch gemacht hat, ist der Richter zur Wachsamkeit verpflichtet gegenüber der Landesgesetzgebung. Er ist zum Hüter der Rechtseinheit bestellt und hat, soweit diese in Frage gestellt wird, bei der Anwendung der Reichsgesetzgebung sein Prüfungsrecht gegen Landesgesetze und Landesverordnungen zu handhaben". Dieses Prüfungsrecht bzw. Prüfungspflicht ist nicht zu verwechseln mit einer Prüfung, ob das betreffende Landes-

2. Auch alle Landesgesetze, welche mit dem Inhalt des Reichsgesetzes übereinstimmen, treten ausser Kraft. Ihr Inhalt ist durch den gleichlautenden Inhalt des Reichsgesetzes ersetzt[1]).

3. Bei dem Satze „die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor“ muss aus inneren Gründen gefolgert werden, dass sowohl unter der Bezeichnung „Reichsgesetze“ als auch „Landesgesetze“ jeder Ausfluss reichsgesetzlicher bzw. landesgesetzlicher Rechtssetzung zu verstehen ist[2]).

4. Kein Landesgesetz kann die aus den Spezialbestimmungen eines Reichsgesetzes sich ergebenden allgemeinen Rechtsgrundsätze ableiten, ebensowenig kann umgekehrt ein Landesgesetz auf Grund der von einem Reichsgesetz aufgestellten Rechtssätze Bestimmungen über spezielle Fragen erlassen. Kein Landesgesetz kann ein Reichsgesetz erläutern. Eine authentische Interpretation eines Reichsgesetzes ist nur durch eine Rechtsnorm des Reiches möglich.

---

gesetz resp. Verordnung ordnungsmässig zustandegekommen ist. Eine derartige Prüfung steht dem Richter bei den preussischen Gesetzen und Verordnungen, wenn sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind, nicht zu (Art. 106 der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850). Übereinstimmend Beschluss der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 22. Mai 1901 (in Entsch. d. RG. i. Zivils. Bd. 48 S. 195 ff., besonders S. 205) und Arndt a. a. O. S. 175.

[1]) Dem steht die Tatsache, dass Reichsgesetze hin und wieder landesrechtliche Vorschriften ausdrücklich ausser Kraft setzen, nicht entgegen. Es geschieht dies, um im Einzelfalle mögliche Bedenken zu beseitigen, und um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden.

[2]) Die „Reichsgesetze“ umfassen auch alle kraft des Verordnungsrechts erlassenen Rechtsverordnungen, auch die nicht im Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht sind. Denn aus inneren Gründen muss gefolgert werden, dass die im Art. 2 Reichsverfassung vorgeschriebene Verkündigung sich nur auf die Reichsgesetze bezieht, welche eine andere Entstehung haben, als die Reichsverordnungen. Vgl. Laband a. a. O. Bd. 2 S. 105, welcher bez. der Verkündigung anderer Ansicht ist (a. a. O. 2. Bd. S. 99, 100). — Arndt, Das Verordnungsrecht des deutschen Reiches, Berlin und Leipzig 1884, S. 197. — Verordnung, betreffend die Einführung des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt 1867 S. 24). — Bekanntmachung des Preussischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1876 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung, 1876, S. 145). — Reichsgerichtsurteile vom 25. November 1897 und 26. März 1901 (in Entsch. d. RG. i. Zivils. Bd. 40 S. 77 ff. und Bd. 48 S. 84 ff.). Das Reichsgericht beruft sich zur Begründung dieser Annahme auf verschiedene Reichsgesetze, welche die Verkündung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen in anderen Blättern z. B. Zentralblatt für das Deutsche Reich vorschreiben. Diese Motivierung kann als stichhaltig um deswillen nicht angesehen werden, weil in einer solchen ausdrücklichen Bestimmung dieser Gesetze eine materielle Verfassungsänderung liegen kann. — Auch Reichsgewohnheitsrecht geht den Landesgesetzen vor, gesetztem und ungesetztem Rechte. Vgl. Carl Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Tübingen und Leipzig 1900, Bd. I S. 86.

5. Das einem Reichsgesetze entgegenstehende Landesgesetz kann von keinem anderen Landesgesetz aufgehoben, abgeändert oder für nichtig erklärt werden, denn sonst würde das Reichsgesetz ja nicht Geltung erlangen auf Grund der Überordnung der Reichsgesetzgebung über die Landesgesetzgebung [1]), sondern auf Grund eines Aktes der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Auch ist, wie oben dargelegt, das Landesrecht mit Erlass eines Reichsgesetzes von selbst ausser Kraft gesetzt [2]) [3]).

Daher ist es auch unzulässig, wenn einzelne Bundesstaaten diejenigen Gesetze aufführen, welche durch den Erlass eines Reichsgesetzes aufgehoben sind. Der Richter ist an eine solche Aufzählung nicht gebunden [4]).

Ob die Landesgesetzgebung ein Reichsgesetz ergänzen kann oder nicht, hängt davon ab, ob das Reichsgesetz die betreffende Materie erschöpfend behandeln will oder nicht.

6. Für das Verhältnis der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung gilt nicht der Satz „lex posterior derogat priori“, dieser Satz hat nur für gleichwertige Gesetze Geltung. Im Verhältnis der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung ist aber das Reichsgesetz das stärkere [5]).

Bei der Erörterung der Frage, welche Rechtswirkungen eine Aufhebung des § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 durch ein zukünftiges Reichsgesetz ausüben würde, ist zunächst zu untersuchen, ob

---

[1]) Dem Reichsgesetze bleibt es unbenommen, sich selbst als subsidiäres Recht zu bezeichnen, das nur dann in Wirksamkeit treten solle, wenn das Landesgesetz die betreffende Materie nicht geregelt hat.

[2]) Vgl. zwei entgegengesetzte Entscheidungen des Hamburger Appellationsgerichtes vom 22. Dezember 1869 und 2. April 1870, mitgeteilt in Belmonte, Die Auffassung des Hamburgischen Obergerichtes über das Verhältnis der Landesgesetze zu den Bundesgesetzen. In Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung, 10. Jahrgang, Leipzig 1870, S. 265 ff. Vgl. ausserdem hierüber und die Massnahmen des Bundesrates zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtssprechung Kayser a. a. O. S. 57 ff., ferner John, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht. In Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung, 11. Jahrgang 1871 S. 240 ff. und S. 337 ff., angeführte Stelle S. 245 ff.

[3]) Vgl. Laband a. a. O. 2. Bd. S. 105. — v. Seydel a. a. O. S. 41 ff. — E. Hirsemenzel, Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, 4 Bände, Berlin 1867—1870, 1. Bd. S. 7, 8. — G. Anschütz, Deutsches Staatsrecht (in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Fr. v. Holtzendorff 6., der Neubearbeitung 1. Aufl., herausgegeben von J. Kohler, Leipzig und Berlin 1904, 2. Bd.) S. 596 ff. — H. Thöl, Das Handelsrecht, 1. Bd. 6. Aufl., Leipzig 1879, S. 86, 87.

[4]) Vgl. oben S. 32 Anm. 8.

[5]) Vgl. Franz v. Holtzendorff, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht in Deutschland. In Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung, 11. Jahrgang 1871, S. 19 ff.

die oben erörterten einzelstaatlichen Verbotsgesetze über den Orden der Gesellschaft Jesu mit der Aufhebung des Reichsjesuitengesetzes von selbst wieder Gesetzeskraft erlangen.

Bei Gelegenheit der Debatte über einen im Reichstage zur Diskussion stehenden Antrag, betreffend die Aufhebung des Jesuitengesetzes wurde diese Frage von einem Reichstagsabgeordneten folgendermassen präzisiert. „Das Jesuitengesetz, dessen Beseitigung der Antrag bezweckt, enthält im § 1 eine Bestimmung, in bezug auf welche die Wirkungen der Aufhebung weniger einfach und klar liegen. Die Ausschliessung von Ordensniederlassungen einer Kirche ist im Landesrecht vielfach in Deutschland vorgesehen. Sie war es vor dem Jesuitengesetz, und es sind die Bestimmungen nach dem Erlass des Jesuitengesetzes durch Landesrecht noch weiter verallgemeinert worden. Mir ist nicht klar — und es würde ja dazu auch eine genaue Übersicht des vorhandenen Landesrechtes erforderlich sein, zu erkennen — in wie weit frühere Bestimmungen des Landesrechts, welche durch Reichsgesetz modifiziert waren, nach Aufhebung des Reichsgesetzes wieder aufleben“ [1]).

Um die Frage „Erlangen die infolge des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 ausser Kraft getretenen Landesgesetze durch eine Aufhebung dieses Reichsgesetzes wieder Gesetzeskraft?“ beantworten zu können, muss dieses „ausser Kraft setzen“ näher untersucht werden.

Was bedeutet dieses „Ausserkraftsetzen?“ Wie ist diese Bezeichnung entstanden? Mit diesem Ausdruck hat man die Wirkung bezeichnen wollen, welche ein Reichsgesetz durch sein „Vorgehen vor den Landesgesetzen“ auf die widersprechenden oder gleichlautenden Landesgesetze ausübt. In den Lehrbüchern des Staatsrechts hat dieser Vorgang eingehendere Betrachtung nicht gefunden.

Haenel [2]) sagt: „Das Reichsgesetz schlechthin ohne jede Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner späteren oder früheren Entstehung soll den Landesgesetzen „vorgehen“. In dieser seiner wahren Absicht bringt denn aber Reichsverfassung Art. 2 den Grundsatz, der die Rechtsstellung des Reiches für das Gebiet der Gesetzgebung in besonderer und entscheidender Weise charakterisiert, zum Ausdruck, den Grundsatz nämlich: das Gesetzgebungsrecht des Reiches hat die Kraft, das subjektive Recht der Einzelstaaten zur Gesetzgebung in dem Umfange, welchen Inhalt und Absicht des erlassenen Reichsgesetzes bestimmt, ausser Wirksamkeit zu setzen. Das Recht der Landesgesetzgebung wird durch den

---

[1]) Vgl. StenB. Reichst., IX, 2. 1893/94 S. 215, Sitzung vom 1. Dezember 1893.

[2]) Vgl. Haenel a. a. O. S. 249, 250.

Akt der Reichsgesetzgebung und im Umfange desselben nicht bloss in einem einzelnen Erzeugnis aufgehoben, nicht bloss gehemmt, es empfängt nicht bloss eine Direktive, sich des von der Reichsgesetzgebung besetzten Platzes nicht zu bemächtigen, sondern dasselbe wird als rechtliches Können, als verfassungsmässige Kompetenz der Einzelstaaten vernichtet".

Anschütz[1]) drückt sich folgendermassen aus: „Die Wirkung, dass das mit einem Reichsgesetz inhaltlich konkurrierende Landesrecht aufgehoben wird und nicht neu entstehen kann, tritt durch den Erlass des Reichsgesetzes von selbst, von Verfassungs wegen, Artikel 2 Reichsverfassung ein, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedürfte".

Hiernach ergibt sich folgendes: Nach Art. 2 der Reichsverfassung geht das Reichsgesetz den Landesgesetzen vor. Das Reichsgesetz setzt die ihm entgegenstehenden oder die ihm gleichlautenden Landesgesetze ausser Kraft, d. h. das Reichsgesetz hebt die Landesgesetze in formeller und materieller Beziehung auf, die Landesgesetze sind „rechtsungültig" [2]). „Durch Erlass eines Reichsgesetzes tritt das Landesrecht soweit ausser Kraft und kann soweit nicht mehr entstehen, als das Reichsgesetz entweder selbst Bestimmungen trifft oder landesrechtliche Bestimmungen ausschliesst. — Denn es liegt im Begriffe einer einheitlichen und gemeinsamen Gesetzgebung, dass sie das Landesrecht beseitigen muss" [3]).

Nach Schulze[4]) kommt in dem Satz „die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor" der wahrhaft bundesstaatliche Charakter des Deutschen Reiches zum Ausdruck. „Die Reichsgewalt ist die übergeordnete, die Gewalt der Einzelstaaten die untergeordnete. Alle Normen, welche von der ersteren ausgehen, haben daher den Vorrang vor den Erzeugnissen der einzelstaatlichen Gesetzgebung, und zwar ohne Ausnahme, nicht bloss die eigentlichen Reichsgesetze, auch blosse Reichsverordnungen setzen jedes Landesgesetz ausser Kraft, welches mit ihnen in Widerspruch tritt; selbst Bestimmungen einer Landesverfassung machen keine Ausnahme davon. Aber nicht nur widersprechendes Landesrecht wird aufgehoben, sondern auch Landesgesetze, welche sich mit dem Reichsgesetze decken, d. h. ganz dasselbe wie diese verordnen, verlieren ihre Kraft. Das unbedingte Unterordnungsverhältnis der Landesgesetzgebung unter die Reichsgesetzgebung ist das oberste Axiom des Deutschen Reichsstaatsrechts".

---

[1]) Vgl. Anschütz a. a. O. S. 598.

[2]) Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 28. Februar 1902 in Entsch. d. RG. i. Zivils. Bd. 51 S. 63.

[3]) Vgl. v. Seydel a. a. O. S. 42.

[4]) Vgl. Schulze a. a. O. 2. Bd. S. 126, 127.

Diese Ansicht wird vertreten von Laband[1]), v. Rönne[2]), Meyer-Anschütz[3]), Wach[4]), Binding[5]), Riedel[6]) und Arndt[7]).

Auch aus den Verhandlungen des konstituierenden Reichstags des Norddeutschen Bundes über den Art. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (dieser Artikel hat denselben Wortlaut wie Art. 2 der Reichsverfassung) geht der Wunsch nach der Schaffung einer starken Bundesgesetzgebung über die Gesetzgebung der Einzelstaaten klar und deutlich hervor[8]).

Die Frage, ob die früheren, nicht ausdrücklich beseitigten Verbotsgesetze der Einzelstaaten über den Orden der Gesellschaft Jesu durch eine Aufhebung des Reichsjesuitengesetzes wieder Gesetzeskraft erlangen können, ist also zu verneinen. „Bei der Beantwortung dieser Frage ist nämlich grundsätzlich davon auszugehen, dass ein aufgehobener Rechtssatz nicht schon dadurch ipso jure wieder auflebt, dass das denselben aufhebende Gesetz demnächst aus irgend einem Grunde wegfällt.

Die Wiederaufhebung dieses Gesetzes kann nur eine negative Wirkung haben, nicht aber einen neuen Rechtssatz schaffen, denn dazu bedarf es eines speziellen Ausdrucks des dahin gerichteten gesetzgeberischen Willens. Ein solcher Willensausdruck ist daher auch dann erforderlich, wenn . . . der ursprüngliche Rechtssatz, welcher vor dem aufhebenden Gesetze in Kraft stand, mit der Beseitigung des Letzteren von neuem Geltung haben soll“.

Diese Auffassung hat das Reichsgericht in dem Urteile vom 4. Oktober 1887[9]) ausgesprochen. Das durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. April 1847[10]) eingeschränkte Preussische Stempelgesetz vom

---

[1]) Vgl. Laband a. a. O. 2. Bd. S. 105. „Durch den Erlass eines Reichsgesetzes verlieren alle landesrechtlichen Vorschriften, welche mit dem Reichsgesetz in Widerspruch stehen, ipso jure ihre Geltung; ebenso treten formell ausser Kraft diejenigen, deren materieller Inhalt mit dem neuen Reichsgesetze übereinstimmt; das Reichsgesetz ist nicht bloss das spätere, sondern auch das stärkere (höhere) Gesetz“.

[2]) Vgl. v. Rönne a. a. O. 2. Bd. erste Hälfte S. 6, 7.

[3]) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O. S. 611.

[4]) Vgl. A. Wach, Handbuch des Deutschen Zivilprozessrechtes, Leipzig 1885 1. Bd. S. 189 ff.

[5]) Vgl. K. Binding, Handbuch des Strafrechts, Leipzig 1885, 1. Bd. S. 281—282.

[6]) Vgl. E. Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871, Nördlingen 1871, S. 40.

[7]) Vgl. Arndt a. a. O. S. 172—173.

[8]) Vgl. StenB. Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1. Bd. S. 233 ff., Sitzung vom 19. März 1867.

[9]) Vgl. Entsch. d. RG. i. Zivils. Bd. 19 S. 146 ff.

[10]) GS. 1847 S. 201 ff.

7. März 1822 [1]) besteuerte gewisse Kauf- und Lieferungsverträge ohne Unterschied, ob sie unter Handeltreibenden oder anderen Personen abgeschlossen wurden. Diese Bestimmung wurde durch das Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 [2]) ausser Kraft gesetzt (derogatio tacita infolge des Art. 2 der Reichsverfassung), da dieses Gesetz die Besteuerung des Handelsverkehrs als Sache der Reichsgesetzgebung auffasste und ausdrücklich diese stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten einer weiteren Stempelabgabe entzog (§ 11). Diese reichsgesetzlichen Bestimmungen wurden demnächst durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 [3]) aufgehoben. Es trat nun die Frage auf, ob die Vorschriften des ehemaligen, nicht ausdrücklich beseitigten preussischen Stempelgesetzes von selbst wieder wirksam würden. Diese Frage ist von dem Reichsgericht in dem erwähnten Urteile verneint worden entgegen der Auffassung des preussischen Stempelfiskus.

Zu einem anderen Resultate, nämlich dem, dass mit der Aufhebung des Reichsgesetzes die Landesgesetze wieder Gesetzeskraft erlangen, kommt Posener [4]). Er will in dem Vorgehen der Reichsgesetze vor den Landesgesetzen nur ein „Ausserkraftsetzen“ der Landesgesetze, kein „Aufheben“ erblicken. Posener setzt diese beiden Bezeichnungen in Gegensatz zueinander. Nach ihm bedeutet der letztere Ausdruck die formelle Vernichtung eines Gesetzes und als deren Folge die materielle. Ein aufgehobenes Gesetz sei also völlig vernichtet. Dagegen habe ein „Ausserkraftsetzen“ eines Gesetzes nur die materielle Vernichtung desselben zur Folge. Nur dies letztere habe die Reichsverfassung mit dem Satze „die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor“ bezwecken wollen. Zu einer formellen Beseitigung sei die Reichsgesetzgebung nicht berechtigt [5]). Daher gebrauche die Reichsgesetzgebung bei der Beseitigung von Reichsgesetzen, d. h. der formellen Vernichtung von Gesetzen regelmässig den Ausdruck „aufheben“, während sie Landesgesetze nur „ausser Kraft setze“. Zum Beweise hierfür beruft er sich auf die Einführungsgesetze mehrerer Reichsgesetze [6]).

[1]) GS. 1882 S. 57 ff.

[2]) RGBl. 1881 S. 185 ff.

[3]) RGBl. 1885 S. 179 ff.

[4]) Vgl. P. Posener, Das Deutsche Reichsrecht im Verhältnisse zum Landesrecht (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von S. Brie 3. Heft), Breslau 1900, S. 67 ff.

[5]) Vgl. C. Fr. R. Heinze, Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrecht, Leipzig 1871, S. 143.

[6]) Landesrecht wird „ausser Kraft gesetzt“ in den Einführungsgesetzen zum Gerichtsverfassungsgesetz (§ 11), zur Zivilprozessordnung (§ 14), zur Strafprozessordnung

Diese Unterscheidung ist keineswegs als richtig anzuerkennen, der Sprachgebrauch der Reichsgesetzgebung ist nicht so konsequent durchgeführt, dass man zu diesem Schlusse kommen muss, die Reichsgesetzgebung gebraucht besonders in den ersten Jahren nach der Gründung des Reiches die verschiedensten Redewendungen zur Bezeichnung der Wirkung des Vorgehens der Reichsgesetze vor den Landesgesetzen. So wird Landesrecht „aufgehoben“ [1]), es „verliert seine Gültigkeit“ [2]), es „tritt ausser Kraft“ [3]) oder es „bleibt unberührt“ [4]), es „bleibt in Kraft“ [5]), es „bleibt in Geltung“ [6]).

Aber auch in neueren Gesetzen ist die von Posener gemachte Trennung der beiden Begriffe nicht durchgeführt. So sei verwiesen auf den § 4 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, in welchem zweimal Landesrecht „aufgehoben“ wird. Der § 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch gebraucht den Ausdruck „Ausserkraftsetzen“ sowohl in bezug auf Reichsrecht als auch in bezug auf Landesrecht. Auch sei auf die Terminologie, die das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch gebraucht, um das Inkraftbleiben von Landesgesetzen zu bezeichnen, verwiesen. Die bisherigen Landesgesetze „bleiben massgebend“ in den Art. 170, 174, 200 Abs. 1 und 2, 202, 208 Abs. 1, 213; dagegen „sind sie massgebend“ in den Art. 161 Abs. 2, 175. „Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften“ in den Art. 56, 58 Abs. 1, 59, 60, 62—64, 67 Abs. 1, 68—71, 73—79, 80 Abs. 1 und 2, 81—86, 87 Abs. 1 und 2, 88—94, 95 Abs. 1, 96, 97 Abs. 1, 98—101, 102 Abs. 1 und 2, 103—115, 117 Abs. 1 und 2, 118, 120 Abs. 1 und 2, 121—125, 127—134, 135 Abs. 1, 136—144, 149 Abs. 1, 150—152. „Inkraftbleiben“ sie in den Art. 157, 164—167, 183, 197, 212, 216. Im Art. 191 Abs. 1 „finden“ die bisherigen Gesetze „Anwendung“; im Art. 141 „können sie bestimmen“; im Art. 145 „können sie nähere Bestimmungen treffen“; im Art. 148 „können sie ausschliessen“.

Auch im Reichsgesetze vom 11. Dezember 1899, betreffend das Vereinswesen [7]) (einziger Artikel) werden die entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen „aufgehoben“.

---

(§ 6) und zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 55). Reichsrecht wird aufgehoben im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (§ 13), zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 45, 46 Abs. 1, 47—49, 57).

[1]) Vgl. Gesetz vom 3. Juli 1869 (BGBl. S. 292) einziger Artikel. — Gesetz vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355 ff.) § 26.

[2]) Vgl. Gesetz vom 31. Mai 1869 (BGBl. S. 145 ff.) § 18.

[3]) Vgl. Gesetz vom 29. Mai 1868 (BGBl. S. 237, 238) § 4.

[4]) Vgl. Gesetz vom 5. Juni 1869 (BGBl. S. 379—381) § 5.

[5]) Vgl. §§ 2 und 3 wie Anm. 4.

[6]) Vgl. § 6 wie Anm. 4. [7]) Vgl. RGBl. 1899 S. 699.

Posener setzt sich über diese Fälle hinweg, indem er in ihnen nur eine Flüchtigkeit des Gesetzgebers im Ausdruck sieht. Vor allem aber spricht gegen die von Posener aufgestellte Unterscheidung und Behauptung, dass die Reichsgesetzgebung zur formellen Beseitigung von Landesgesetzen nicht berechtigt sei, das Reichsgesetz vom 4. November 1874, „betreffend die Aufhebung der Art. 11 und 12 Buch 3 Titel 12 des revidierten Lübischen Rechts, sowie der Art. 14 und 16 Teil 3 Titel 12 des Rostocker Stadtrechts“ [1] [2].

In diesen landesrechtlichen Bestimmungen [3] waren den Nachbarn gewisse privatrechtliche Widerspruchsrechte gegen die Einrichtung und den Betrieb gewisser „gefährlicher unleidlicher Handwerke“ eingeräumt, welche den Kreis der nach § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und dem Reichsgesetze vom 2. März 1874 [4] einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen mannigfach überschritten. Preussische Gerichte [5] entschieden dahin, dass diese Vorschriften durch die Reichsgewerbeordnung nicht beseitigt seien. Das Lübische Recht gebe den Nachbarn ein klagbares Privatrecht auf Beseitigung des betreffenden Gewerbebetriebes, und in solche privatrechtliche Verhältnisse habe die Gewerbeordnung nicht eingegriffen. Auf diese Weise war die Errichtung gewisser gewerblicher Anlagen, welche in den betreffenden Bestimmungen des Lübischen und Rostocker Rechts ausdrücklich aufgeführt oder nach richterlichem Ermessen für „gefährliche oder unleidliche Betriebe“ anzusehen waren, von der nachbarlichen Erlaubnis abhängig, obwohl die Reichsgesetzgebung in der Gewerbeordnung diese Betriebe nicht für konzessionspflichtig erklärte, mithin für unbedenklich und unschädlich. Um nun auch im Gebiete dieser landesrechtlichen Bestimmungen den Grundsatz des § 1 der Gewerbeordnung durchzuführen, wonach der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet sein soll, soweit nicht durch die Gewerbeordnung selbst Beschränkungen vorgesehen oder zugelassen sind, wurde die ausdrückliche Aufhebung dieser landesrechtlichen Vorschriften im Wege der Reichsgesetzgebung ausgesprochen [6].

---

[1]) Vgl. RGBl. 1874 S. 128.

[2]) Vgl. Laband a. a. O. 2. Bd. S. 71 Anm. 3.

[3]) Abgedruckt in den Motiven Drucks. Reichstag, II, 2. 1874, 1875 Nr. 12 S. 616.

[4]) Vgl. RGBl. S. 9, Reichsgesetz, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen.

[5]) Die betreffenden Bestimmungen des lübischen Rechts galten auch in preussischen Gebieten, Teilen von Schleswig-Holstein und Pommern (Regierungsbezirk Stralsund).

[6]) Vgl. Drucks. Reichstag II, 22. 1874, 1875 Nr. 12 S. 616.

Posener findet sich bei der Begründung seiner Theorie mit diesem Reichsgesetze dadurch ab, dass er sagt, mit diesem einen Falle sei kein Beweis gegen seine Ansicht gegeben [1].

Aus den Verhandlungen des Reichstags [2] über das in Frage stehende Reichsgesetz ergibt sich, dass dieser die Ansicht hatte, die Reichsgesetzgebung sei nicht nur zur ausdrücklichen vollständigen Beseitigung von Landesgesetzen befugt, sondern dass auch jedes Reichsgesetz von selbst alle widersprechenden oder gleichlautenden Landesgesetze formell und materiell beseitige. Ein Reichstagsabgeordneter, welcher die Ansicht vertrat, dass die in Frage stehenden Bestimmungen des Landesrechts durch die Reichsgewerbeordnung beseitigt seien, hielt es für gefährlich, diese Bestimmungen durch ein Reichsgesetz nochmals ausdrücklich zu beseitigen, da sie ja schon durch die Reichsgewerbeordnung aufgehoben seien. Man könnte leicht in diesem Falle ein Präjudiz schaffen dafür, dass jede Vorschrift, die mit den Prinzipien der Reichsgesetzgebung in Widerspruch stehe, nochmals ausdrücklich durch ein Reichsgesetz aufgehoben werden müsse. Dieser vom Reichstage vertretenen Ansicht ist vom Bundesrat nicht widersprochen worden [3].

Die Gesetzgebung des Reiches, welches den Einzelstaaten gegenüber nicht nur ein selbständiges, sondern soweit die Zuständigkeit der Reichsverfassung reicht, ein übergeordnetes Staatswesen ist [4], ist sowohl zur materiellen, als auch zur formellen Beseitigung von Landesgesetzen berechtigt [5]. Jedes Reichsgesetz hebt die widersprechenden oder gleich-

---

[1] Vgl. Posener a. a. O. S. 68 Anm. 2.

[2] Vgl. StenB. Reichstag II, 2. 1874, 1875 S. 16 ff., Sitzung vom 2. November 1874.

[3] Es mag zugegeben werden, dass der hieraus zu ziehende Schluss nicht unbedingt zwingend ist. Denn für die Auslegung eines Gesetzes ist allein sein Wortlaut massgebend, dessen Sinn durch grammatisch-logische Auslegung zu erklären ist. Für die Erforschung des Willens des Gesetzgebers aber kann die Ansicht eines einzelnen Reichstagsabgeordneten um so weniger in Betracht kommen, als nach Art. 5 Reichsverfassung zum Zustandekommen des gesetzgeberischen Willens nicht allein der Mehrheitsbeschluss des Reichstages, sondern auch ein übereinstimmender des Bundesrats erforderlich ist.

[4] Vgl. Beschluss des RG. vom 10. Juni 1899. In Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 44 S. 380.

[5] Vgl. Laband a. a. O. 2. Bd. S. 75 und 105. — Arndt a. a. O. S. 175. „Die Wirkung des Reichsgesetzes ist die der höchsten Autorität im Deutschen Reiche". — Binding a. a. O. S. 285, 286. „Auch dem Reiche steht eine Nichtigerklärung eines widerstreitenden Partikulargesetzes zweifellos zu. Denn sie ist nichts anderes als eine authentische Auslegung eines Reichsgesetzes, anlässlich wahrgenommener Mängel bei seiner Ausführung. Und es bedarf dann nicht einmal der übrigens durchaus zulässigen Erwähnung des fehlerhaften Landesgesetzes in der authentischen Erklärung, damit dieses als ex tunc nichtig erscheint".

lautenden Landesgesetze auf, das Reichsgesetz bewirkt ipso jure die materielle und formelle Vernichtung der Landesgesetze, mit einer etwaigen Aufhebung des Reichsgesetzes leben die Landesgesetze nicht wieder auf.

Eine etwaige Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 (§ 1) durch eine einfache lex cassatoria übt also auf die früheren, nicht ausdrücklich beseitigten einzelstaatlichen Verbotsgesetze über den Orden der Gesellschaft Jesu keinerlei Rückwirkung aus. Durch Erlass des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 sind diese landesrechtlichen Verbotsgesetze aufgehoben [1]).

§ 7.

### 2. Sind nach Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 die Einzelstaaten zum Erlass von neuen Verbotsgesetzen über den Orden der Gesellschaft Jesu berechtigt?

Der § 1 d. h. das Reichsjesuitengesetz in seiner heutigen Gestalt, enthält, wie oben nachgewiesen, eine Kompetenzerweiterung des Reiches durch Spezialgesetz. Wie steht es nun bei einer Aufhebung des Jesuitengesetzes mit der Reichskompetenz? Ist die Kompetenz des Reiches erloschen, oder liegt nur Nichtgebrauch derselben vor?

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Verfassungssatz: Das Reich ist berechtigt zur gesetzlichen Regelung der Niederlassung des Jesuitenordens im Deutschen Reiche, und dem Gesetzessatz: Niederlassungen der Jesuiten im Deutschen Reiche sind verboten. Denn nicht der Text des § 1, sondern die hinzuzudenkende Kompetenzbestimmung ist der Verfassungssatz.

Findet auf die Aufhebung eines solchen verfassungsändernden Gesetzes die Bestimmung des Art. 78 Abs. 1 Reichsverfassung Anwendung?

Hier ist kurz auf die Form der Verfassungsänderung [2]) einzugehen. Die Reichsverfassung enthält diesbezügliche Formvorschriften nicht, sie sagt nur im Art. 78: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung“.

---

[1]) Heinze a. a. O. S. 144 vertritt die Ansicht, dass weder die Reichs- noch die Landesgesetzgebung berechtigt sei, die Landesgesetze, welche nach Art. 2 der Reichsverfassung durch ein Reichsgesetz „stofflich verdrängt seien“, formell aufzuheben. Dieser Ansicht ist aus den oben angeführten Gründen nicht beizutreten.

[2]) Vgl. Laband, Die Wandlung der deutschen Reichsverfassung, Jahrbuch der Gehe-Stiftung, Dresden 1896, 1. Bd. S. 149—186. — Georg Duske, Die Formen und Voraussetzungen einer Verfassungsänderung im Deutschen Reiche gegenüber einer solchen in Preussen, Berlin 1897. — Franz Seülen, Verfassungsänderung nach preussischem und Reichsrecht, Krefeld 1902. — Wilhelm Wiese, Verfassungsänderungen nach Reichsrecht, Breslau 1906.

Die Praxis der Reichsgesetzgebung kennt nun vier Formen der Verfassungsänderung[1]):

1. Unter Befolgung der Bestimmung des Art. 78 Abs. 1 Reichsverfassung wird der Text der Reichsverfassung geändert und sodann der nunmehr im Rahmen der geltenden Verfassung stehende Gesetzesvorschlag nach Art. 5 Reichsverfassung zum Gesetz erhoben. Dieser umständliche Weg ist nur selten zur Anwendung gebracht, entspricht aber zweifellos am meisten dem Willen der Verfassung[2]).

2. Ein den Bestimmungen des Art. 78 Abs. 1 Reichsverfassung entsprechendes Reichsgesetz ändert einerseits in formeller Beziehung den Text der Verfassung, erlässt andererseits aber auch in materieller Beziehung die betreffenden Rechtsnormen über die zu regelnden Materien.

3. Zunächst wird ein die Reichsverfassung materiell änderndes Gesetz unter Wahrung der Bestimmung des Art. 78 Abs. 1 Reichsverfassung erlassen und sodann erst unter Berücksichtigung des schon vorliegenden Spezialgesetzes der Text der Verfassung geändert, und zwar ebenfalls unter Beobachtung des Art. 78 Abs. 1 Reichsverfassung.

4. Ein dem Art. 78 Reichsverfassung entsprechendes Spezialgesetz erlässt die betreffenden Rechtsnormen. Der Text der Verfassungsurkunde wird weder vorher noch nachher geändert (materielle Verfassungsänderung)[3]).

---

[1]) Die Verfassungsänderung kann einen bestehenden Verfassungssatz ändern, beseitigen oder einen neuen hinzufügen.

[2]) Der Text der Verfassungsurkunde wurde bisher durch folgende zehn Gesetze geändert:

1. Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 28 der Reichsverfassung vom 24. Februar 1873 (RGBl. S. 45).
2. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Art. 4 Nr. 9 der Reichsverfassung vom 3. März 1873 (RGBl. S. 47).
3. Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des deutschen Reichs vom 20. Dezember 1873 (RGBl. S. 379).
4. Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (RGBl. S. 11.)
5. Gesetz, betreffend die Abänderungen des Art. 24 der Reichsverfassung vom 19. März 1888 (RGBl. S. 110).
6. Gesetz, betreffend die Ersatzverteilung vom 26. Mai 1893 (RGBl. S. 185).
7. Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reiches vom 14. Mai 1904 (RGBl. S. 170).
8. Gesetz, betreffend Änderung der Wehrpflicht vom 15. April 1905 (RGBl. S. 249).
9. Gesetz, betreffend die Änderung des Art. 32 der Reichsverfassung vom 21. Mai 1906 (RGBl. S. 467).
10. Gesetz, betreffend die Änderung des Reichshaushaltes und die Tilgung der Reichsschuld vom 3. Juni 1906 (RGBl. S. 620—622).

[3]) Als Beispiel einer materiellen Änderung der Verfassung (Art. 1) ist anzu-

Diese Form der Verfassungsänderung ist die am häufigsten angewandte, da hierbei die mit einer genauen scharfen Formulierung der Kompetenzerweiterung verbundenen Schwierigkeiten vermieden werden.

Zu diesen Gesetzen gehört das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872.

Ein derartiges Gesetz enthält eigentlich zwei Bestandteile: Die Erweiterung der Kompetenz des Reiches und die erste Anwendung dieser neuen Kompetenz durch den Erlass neuer Rechtsnormen. Nur die nicht in den Worten des Gesetzes ausgesprochene Erweiterung der Kompetenz ist der Verfassungssatz, während die in dem Erlass der einzelnen Rechtsnormen liegende Benutzung dieser Kompetenz sich nur als ein einfaches Gesetz darstellt[1].

Diese begriffliche Scheidung des Gesetzes in zwei Bestandteile wird man bei der Frage, ob die Änderung eines solchen Gesetzes die Wahrung der Vorschrift des Art. 78 Reichsverfassung erfordert, beachten müssen. Hierbei tritt eine weitere Frage auf. Will der Art. 78 auch den eine materielle Verfassungsänderung enthaltenden Gesetzen seinen Schutz angedeihen lassen oder nur auf den Schutz der formellen Verfassungsänderungen beschränkt sein?

Nach Laband[2] können die eine materielle Änderung der Verfassung enthaltenden Gesetze im Wege der einfachen Gesetzgebung abgeändert und aufgehoben werden. Er will, obwohl er die politischen Nachteile der Durchlöcherung der Verfassungssätze durch gelegentliche Spezialgesetze nicht verkennt[3], nur den in der Verfassungsurkunde niedergelegten Verfassungssätzen den Schutz des Art. 78 Reichsverfassung zugestehen, nicht aber den die Verfassung materiell ändernden Gesetzen. Der Art. 78 verstehe unter „Verfassung" nur die Verfassungsurkunde, denn letztere bezeichne sich im Eingange selbst als „Verfassung", und das Wort Verfassung im Art. 78 Reichsverfassung könne einen anderen Sinn nicht haben.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Jedes Gesetz, welches auch nur materiell eine Änderung der Verfassungsurkunde enthält, ist als ein Bestandteil des Verfassungsrechtes des Reiches zu betrachten. Zum Schutze dieses Verfassungsrechtes des Reiches ist aber die Bestimmung des Art. 78 Abs. 1 Reichsverfassung gegeben[4].

---

führen Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsass und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 (RGBl. S. 212 ff.) und Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsass-Lothringen vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161 ff.).

[1]) Vgl. v. Jagemann a. a. O. S. 227 ff.

[2]) Vgl. Laband a. a. O. 2. Bd. S. 33.

[3]) Vgl. Laband a. a. O. 2. Bd. S. 34.

[4]) Übereinstimmend Albert Haenel, Studien zum deutschen Staatsrechte, Bd. 1

Die gegenteilige Auffassung wird von Laband selbst nicht konsequent durchgeführt. Obwohl die eine materielle Änderung der Verfassung enthaltenden Gesetze den Text der Verfassungsurkunde nicht ändern, verlangt Laband trotzdem für ihren Erlass im Gegensatz zu ihrer Änderung und Aufhebung die Wahrung der Vorschrift des Art. 78 Reichsverfassung mit der zutreffenden Begründung, dass „sonst die Bestimmung des Art. 78 Abs. 1 eine völlig wirkungslose und illusorische wäre“ [1]). Warum nun ein solches Gesetz, dem die gesteigerte Gesetzeskraft der Verfassung zukommt, nicht auch an ihrer höheren Bestandgarantie [2]) teilnehmen soll, ist nicht einzusehen. Denn Artikel 78 Reichsverfassung ist eine erschwerende Form der Gesetzgebung nicht allein für die Verfassungsurkunde. Ihrer Form ist das gesamte Verfassungsrecht des Deutschen Reiches unterworfen, um die aus politischen Gründen erforderliche Stetigkeit des Verfassungsrechtes herbeizuführen und ihre Änderung der Willkür zufälliger und geringer Majoritäten zu entziehen [3]).

Hiernach ergibt sich die Beantwortung der Frage, ob bei einer etwaigen Aufhebung des Jesuitengesetzes die Kompetenz des Reiches erloschen ist, oder ob nur ein Nichtgebrauch derselben vorliegt, ohne weiteres. Die Bestimmungen des Gesetzes werden wie die jedes anderen Gesetzes abgeändert oder aufgehoben. Eine Änderung des Verfassungssatzes kann dagegen nur unter Wahrung der Formen des Artikel 78 Reichsverfassung erfolgen. Dieser bleibt also auch dann bestehen, wenn durch ein einfaches Gesetz das Spezialgesetz in seinem Wortlaut beseitigt ist.

Im vorliegenden Falle wird also mit einer einfachen lex cassatoria nur die Bestimmung des § 1 aufgehoben, nicht aber die Kompetenzerweiterung des Reiches rückgängig gemacht. Ein solcher Verzicht des

---

S. 255. — Zorn a. a. O. 1. Bd. S. 432. — Heinrich Rauchalles, Die deutsche Reichsverfassung, Ansbach 1907, S. 279 ff. — O. Reincke, Die Verfassung des deutschen Reiches nebst Ausführungsgesetzen, Berlin 1906, S. 325. „Mag auch eine solche Änderung (materielle Verfassungsänderung ist gemeint) nicht ein formeller Bestandteil der Verfassung geworden sein, so hat sie doch die materielle Kraft einer Verfassungsbestimmung, weil sie erwachsen ist aus der Beobachtung der verschärften Form des Art. 78 Abs. 1“.

[1]) Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht, kleine Ausgabe a. a. O. S. 65.

[2]) Vgl. Dyroff a. a. O. S. 229.

[3]) Vgl. Georg Jellinek, Das Recht des modernen Staates Bd. 1, Allgemeine Staatslehre 2. Aufl., Berlin 1905, S. 519, 520. — J. B. Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat, Leipzig 1902, S. 493. „Stetigkeit der Verfassung ist ein grosses nationales Gut, für dessen Bedeutung auf dem europäischen Kontinent — — nur geringes Verständnis vorhanden ist“.

Reiches auf die Kompetenz ist nur möglich durch ein Gesetz, welches unter den erschwerenden Bestimmungen des Art. 78 zustande kommt.

Tritt in einem solchen Falle das Verhältnis der Reichs- zur Landesgesetzgebung ein, welches Platz greift, wenn ein dem konkurrierenden Gesetzgebungsrecht des Reiches und der Einzelstaaten unterworfenes Gebiet vom Reiche nicht geregelt ist? v. Jagemann[1]) nimmt dieses an. Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizustimmen. Die Einzelstaaten haben, wie oben gesehen, das Recht, Gebiete des konkurrierenden Gesetzgebungsrechtes des Reiches durch ihre eigene Gesetzgebung zu regeln bis zum Erlass reichsgesetzlicher Vorschriften. Dieses Recht stützt sich auf Ziffer 6 des Schlussprotokolls zum Vertrage, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 27. November 1871[2]). In dieser Bestimmung ist ausdrücklich festgelegt, dass bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände (soweit sie nicht der ausschliesslichen Gesetzgebung des Reiches unterliegen) die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen insolange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Gesetzgebung der Einzelstaaten abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Reiche ausgegangen ist. In dem Augenblick, wo das Reich die betreffende Materie durch seine Gesetzgebung regelt, ist die Kompetenz der Einzelstaaten zur gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheiten erloschen und kann durch eine demnächst erfolgende Aufhebung der reichsgesetzlichen Vorschriften nicht wieder aufleben. Vergleiche hierzu Haenels Ausführungen[3]): „Das Recht zur Landesgesetzgebung wird durch einen Akt der Reichsgesetzgebung und im Umfange desselben nicht bloss in einem einzelnen Erzeugnis aufgehoben, nicht bloss gehemmt, es empfängt nicht bloss eine Direktive, sich des von der Reichsgesetzgebung besetzten Platzes nicht zu bemächtigen, sondern dasselbe wird als rechtliches Können, als verfassungsmässige Kompetenz der Einzelstaaten vernichtet". Denn jede Kompetenzausdehnung des Reiches ist ein Schritt weiter zur Vernichtung der Selbständigkeit der Einzelstaaten, ein Schritt weiter auf dem Wege zur Schaffung eines in Gesetzgebung und Verwaltung zentralisierten deutschen Einzelstaates[4]).

---

[1]) Vgl. v. Jagemann a. a. O. S. 66—67.

[2]) Das Schlussprotokoll und der Vertrag sind formelle Gesetze des Reiches, publiziert im BGBl. des Deutschen Bundes, 1871, S. 9 ff., vgl. oben S. 19 Anm. 1.

[3]) Vgl. Haenel a. a. O. S. 249, 250.

[4]) Vgl. den Abschnitt „Das Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten" in Paul Laband, Die geschichtliche Entwickelung der Reichsverfassung seit der Reichsgründung, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty, Bd. 1 1907, Tübingen 1907, S. 1 ff. insbesondere S. 4 ff.

Dieselbe Ansicht vertritt Zorn[1], jedoch aus anderen oben wiedergegebenen Gründen. Nach ihm soll jede Materie, die das Reich einmal durch seine Gesetzgebung geregelt hat, der Gesetzgebungskompetenz der Einzelstaaten für immer entzogen sein.

Nach Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 sind die deutschen Einzelstaaten zum Erlass von neuen Verbotsgesetzen über den Orden der Gesellschaft Jesu nicht berechtigt.

§ 8.

### 3. Welche Wirkung würde die Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 auf die Ordensgesetzgebung der Einzelstaaten ausüben?

Ein Reichsgesetz, betreffend die Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 würde natürlich insoweit eine Rückwirkung auf die neben ihm in Geltung stehende Ordensgesetzgebung der Einzelstaaten ausüben, wie dieses von dem Reichsgesetze, „der höchsten Autorität im deutschen Reiche“[2], beabsichtigt ist. Denn das Reichsgesetz ist in seiner Stellung zum Landesrecht das höhere und stärkere. Um diese Wirkungen des Reichsgesetzes im einzelnen feststellen zu können, ist eine Kenntnis des Wortlautes und des Willens des Aufhebungsgesetzes nötig. Denn nur hieraus und nicht aus dem Namen des Reichsgesetzes lässt sich der Umfang der derogierenden Einwirkung des letzteren auf die Landesgesetzgebung feststellen[3].

Welche Wirkungen würde nun eine einfache lex cassatoria auf die Ordensgesetzgebung der Einzelstaaten ausüben? Keine. Die Ordensgesetzgebung der Einzelstaaten war infolge des Erlasses des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 nicht mehr in der Lage, Bestimmungen über die Zulassung oder Nichtzulassung der Niederlassung des Jesuitenordens in dem Gebiete ihres Einzelstaates zu treffen. Eine Frage, die reichsgesetzlich geregelt ist, kann nicht auch landesgesetzlich geregelt sein. Die Ordensgesetze der Einzelstaaten, welche alle Orden aus dem Gebiete der Einzelstaaten ausschliessen, wurden durch Erlass des Reichsjesuitengesetzes dahingehend modifiziert: Alle Orden mit Ausnahme des Jesuitenordens und der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen (gemäss den Bekanntmachungen des Bundesrats) sind aus dem Gebiete des betreffenden Einzelstaates kraft des Landesrechts ausgeschlossen. Wurden aber diese allgemeinen Ordensverbote der Einzelstaaten erst nach dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1872 erlassen, so haben

---

[1]) Vgl. Zorn a. a. O. S. 421—422, siehe oben S. 19.

[2]) Vgl. Arndt a. a. O. S. 175.

[3]) Vgl. Urteil des RG. vom 20. Mai 1884. In Entsch. d. RG. i. Zivils. Bd. 11 S. 183—188.

diese landesgesetzlichen Ordensverbote in bezug auf den Jesuitenorden nie Geltung erlangt. Da dieser durch Reichsgesetz aus dem Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen war, konnte er nicht mehr kraft Landesrecht aus dem Gebiete der Einzelstaaten ausgeschlossen werden. Durch eine einfache Aufhebung des Reichsjesuitengesetzes wird der Umfang des Geltungsbereiches dieser Landesgesetze nicht erweitert. Die allgemeinen Ordensverbote der Einzelstaaten sind auf den Jesuitenorden nicht anwendbar. Ihr Geltungsbereich kann auf ihn nicht erweitert werden, denn eine derartige Erweiterung würde dem Erlass eines landesrechtlichen Verbotsgesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu gleichstehen. Zum Erlass eines derartigen Verbotsgesetzes sind die Einzelstaaten aber nicht mehr kompetent [1] [2].

Würde die Reichsgesetzgebung bei einer Aufhebung des Reichsjesuitengesetzes den Einzelstaaten das Recht delegieren, die Niederlassungsverhältnisse des Jesuitenordens landesrechtlich zu regeln und diesen eventuell von ihrem Staatsgebiete auszuschliessen, so würde es aus den vorerörterten Gründen auch in denjenigen Bundesstaaten des Erlasses eines neuen gegen die Jesuiten gerichteten Verbotsgesetzes bedürfen, in welchem, wie z. B. in Preussen, nach dem Wortlaute eines schon bestehenden Landesgesetzes alle Orden und Kongregationen der katholischen Kirche kraft Landesrecht ausgeschlossen sind. Denn durch die Ausdehnung der Kompetenz der Einzelstaaten wird der Geltungsbereich der schon erlassenen landesrechtlichen Rechtsnormen nicht berührt.

Sollte aber die Reichsgesetzgebung im Sinne des „Entwurfes eines Gesetzes betreffend die Freiheit der Religionsübung“ [3]) bei einer Aufhebung des Reichsjesuitengesetzes die Absicht haben, die Rechtsverhältnisse des Ordens der Gesellschaft Jesu erschöpfend zu regeln und seine Zulassung anzuordnen, so würde auch in diesem Falle beim Vorliegen einer reichsgesetzlichen Bestimmung die Gesetzgebung der Einzelstaaten ihrerseits über die Niederlassung des Jesuitenordens keinerlei Rechtsnormen erlassen können.

---

[1]) Vgl. § 7 S. 42 ff.

[2]) Von den landesrechtlichen allgemeinen Ordensverboten sei erwähnt: Preussen: Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche vom 31. Mai 1875 (GS. 1875 S. 217 ff.) abgeändert durch Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 29. April 1887 (GS. 1887 S. 127 ff.) und durch Gesetz, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche vom 22. Mai 1888 (GS. 1888 S. 113); Mecklenburg-Schwerin: Verordnung vom 5. Januar 1903, betreffend die öffentliche Religionsübung der Angehörigen der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche (Regierungsblatt für das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin 1903 S. 5 ff.).

[3]) Vgl. Drucks. Reichst. X, 2 Nr. 372 S. 2389 ff., Bericht der 9. Kommission.

## § 9.
## Ergebnisse.

Die Aufhebung des § 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 durch das Reichsgesetz vom 8. März 1904 hat die inländischen Jesuiten in bezug auf das Recht des Aufenthalts in die Rechtslage zurückgebracht, in der sie sich vor Erlass des Jesuitengesetzes auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit befanden.

Gegenüber den ausländischen Jesuiten können die Landespolizeibehörden nicht mehr die Reichsverweisung, sondern nur noch die Landesverweisung anordnen.

Durch eine etwaige Aufhebung des § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 (lex cassatoria) erlangen die früheren, nicht ausdrücklich beseitigten Verbotsgesetze der Einzelstaaten über den Orden der Gesellschaft Jesu nicht wieder Gesetzeskraft. Durch den Erlass des Reichsjesuitengesetzes waren diese landesrechtlichen Verbotsgesetze mit dem 24. Juli 1872 (das Reichsjesuitengesetz wurde am 10. Juli 1872 verkündet) formell und materiell beseitigt. Die Einzelstaaten sind nicht in der Lage, neue Verbotsgesetze über den Orden der Gesellschaft Jesu zu erlassen, auch nicht nach einer Aufhebung des Reichsjesuitengesetzes. Die Einzelstaaten können ihre landesrechtlichen allgemeinen Ordensverbote gegen den Orden der Gesellschaft Jesu nicht anwenden.

---

# Anhang.

## § 10.
## Die Stellung des Jesuitenordens zum § 128 des Strafgesetzbuchs.

Zum Schluss sei noch kurz die Frage gestreift, ob nach einer reichsrechtlichen Zulassung des Jesuitenordens gegen dessen Mitglieder auf Grund des § 128 Strafgesetzbuchs [1]) eingeschritten werden kann, um auf diese Weise eine Tätigkeit des Ordens zu unterbinden.

Die Strafbestimmung des angeführten Paragraphen verbietet die Teilnahme an einer Verbindung, deren Mitglieder beabsichtigen, das Da-

[1]) Der § 128 StGB. lautet: „Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen. Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Be-

sein, Verfassung oder Zweck, nicht auch die Wirksamkeit[1]) derselben vor der Regierung des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates geheimzuhalten, oder in welcher sie gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingten Gehorsam versprechen. Diese Verpflichtung muss ausdrücklich, nicht stillschweigend übernommen sein, die tatsächliche Leistung des Gehorsams, insoweit sich in ihr auch eine stillschweigend übernommene Verpflichtung ausdrückt, ist nicht straffällig[2]).

Als Verbindung im Sinne dieser Bestimmung ist jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke mit Unterordnung des Einzelnen unter den irgendwie zum Ausdruck gebrachten Willen der Gesamtheit anzusehen[3]). Eine solche Organisation ist der Jesuitenorden. Ob aber in einer gerichtlichen Verhandlung die anderen Tatbestandsmerkmale des § 128 Strafgesetzbuchs festgestellt werden können, mag zum mindesten zweifelhaft erscheinen[4]).

---

kleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden".

Diese Strafbestimmung ist mit einer kleinen textlichen Änderung dem § 98 des StGB. für die preussischen Staaten vom 14. April 1851 (GS. S. 101 ff.) entnommen.

[1]) Vgl. Motive des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des StGB. für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, Drucks. Reichst. II, 3 1875, 1876 Nr. 54 Bd. 3 S. 170. Die dort beantragte Abänderung des § 128 StGB. wurde vom Reichstage abgelehnt.

[2]) Vgl. Urteile des RG. vom 21./23. Dezember 1885 und 17. Oktober 1893. In Entsch. d. RG. i. Strafs. Bd. 13 S. 273—285 und Bd. 24 S. 328—331.

[3]) Vgl. Justus Olshausen, Kommentar zum StGB., 2 Bände, Berlin 1905, 1906, 7. Aufl., Bd. 1 S. 499—501. — Karl Binding, Lehrbuch des Gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, 2 Bände, Leipzig 1902—1905, 2. Bd. 2. Abtlg. S. 903 ff. — Fr. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14. und 15. Aufl., Berlin 1905, S. 617. — Richard Ed. John, Die Verbrechen gegen den Staat. In Fr. v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, 3. Bd., Berlin 1872, S. 166 ff.

[4]) Vgl. Urteil des OLG. Köln vom 16. u. 30. März 1906 in Sachen Hoensbroech c/a Dasbach; Archiv für katholisches Kirchenrecht, 68. Bd., Mainz 1906 S. 744—763.

# Lebenslauf.

Am 1. Mai 1884 wurde ich Carl Falck zu Kaldenkirchen (Kreis Kempen in der Rheinprovinz) geboren als Sohn des Apothekers und Chemikers Dr. phil. Ludwig Falck und seiner Ehefrau Luise geb. Wahl. Ich besitze durch Geburt die preussische Staatsangehörigkeit, bin evangelischer Religion.

Ich besuchte folgende Schulen: die Gemeindeschule meines Geburtsortes, die Vorschule des Gymnasiums zu Barmen, die Leibnizschule zu Hannover und das Lyzeum II (jetzt Kgl. Goethe-Gymnasium) ebenda, welches ich am 11. Februar 1902 mit dem Reifezeugnis verliess.

Von Ostern 1902 bis Herbst 1905 studierte ich sieben Semester an der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Rechts- und Staatswissenschaften, Geschichte und Philosophie. Allen meinen Lehrern, insbesondere aber den Herren Professor Dr. R. Boeckh †, Geheimen Regierungsrat, Professor Dr. F. v. Martitz, Geheimen Oberregierungsrat, Professor Dr. A. Wagner, Exzellenz, Wirklichen Geheimen Rat, und Professor Dr. F. Zahn, Ministerialrat und Direktor des Kgl. Bayer. Statistischen Landesamtes, in deren Seminaren ich arbeitete, spreche ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus.

Die erste juristische Prüfung bestand ich am 26. Februar 1906 vor der Prüfungskommission bei dem Kgl. Kammergericht zu Berlin.

Am 1. Oktober 1906 trat ich als Einjährig-Freiwilliger in das Garde-Füsilier-Regiment ein, wurde aber am 12. desselben Monats als dienstunbrauchbar zum Landsturm 1. Aufgebots entlassen.

Am 17. Juni 1908 bestand ich das examen rigorosum vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg mit der Note: magna cum laude.

Zurzeit bin ich als Referendar im Vorbereitungsdienst bei dem Kgl. Amtsgericht Berlin-Wedding beschäftigt.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schl.